

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2531/98 des Rates vom 23. November 1998 über die Auferlegung einer Mindestreservepflicht durch die Europäische Zentralbank** 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2532/98 des Rates vom 23. November 1998 über das Recht der Europäischen Zentralbank, Sanktionen zu verhängen** 4
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2533/98 des Rates vom 23. November 1998 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank** 8
- Verordnung (EG) Nr. 2534/98 der Kommission vom 26. November 1998 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 20
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2535/98 der Kommission vom 26. November 1998 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3046/92 der Kommission im Hinblick auf die von der Finanzverwaltung bereitgestellten Informationen** 22
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2536/98 der Kommission vom 26. November 1998 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 920/89 zur Festsetzung der Qualitätsnormen für Möhren, Zitrusfrüchte sowie Tafeläpfel und -birnen** 23
- Verordnung (EG) Nr. 2537/98 der Kommission vom 26. November 1998 zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrags fallenden Waren ... 25
- Verordnung (EG) Nr. 2538/98 der Kommission vom 26. November 1998 zur Änderung der im Sektor Getreide geltenden Zölle 28
- Verordnung (EG) Nr. 2539/98 der Kommission vom 26. November 1998 zur Festsetzung der Höchstertattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2004/98 31
- Verordnung (EG) Nr. 2540/98 der Kommission vom 26. November 1998 zur Festsetzung der Höchstertattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1079/98 32

Verordnung (EG) Nr. 2541/98 der Kommission vom 26. November 1998 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Hafer im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2007/98	33
Verordnung (EG) Nr. 2542/98 der Kommission vom 26. November 1998 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Gerste im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1564/98	34
Verordnung (EG) Nr. 2543/98 der Kommission vom 26. November 1998 bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1078/98 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von Gerste	35
Verordnung (EG) Nr. 2544/98 der Kommission vom 26. November 1998 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse	36
Verordnung (EG) Nr. 2545/98 der Kommission vom 26. November 1998 zur Festsetzung der Produktionserstattungen für Getreide und Reis	38
Verordnung (EG) Nr. 2546/98 der Kommission vom 26. November 1998 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis sowie zur Aussetzung der Erteilung von Ausfuhrlicenzen	39
Verordnung (EG) Nr. 2547/98 der Kommission vom 26. November 1998 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen	41
* Richtlinie 98/87/EG der Kommission vom 13. November 1998 zur Änderung der Richtlinie 79/373/EWG des Rates über den Verkehr mit Mischfuttermitteln ⁽¹⁾	43
* Richtlinie 98/88/EG der Kommission vom 13. November 1998 mit Leitlinien für den mikroskopischen Nachweis und die Schätzung von Bestandteilen tierischen Ursprungs bei der amtlichen Untersuchung von Futtermitteln ⁽¹⁾	45

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

98/682/EG, Euratom:

* Beschluß der Kommission vom 20. November 1998 zur Ernennung der Mitglieder sowie der Vorsitzenden und ihrer Stellvertreter für die Expertengruppen, die die Kommission bei der Festlegung von Inhalt und Ausrichtung der Leitaktionen im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung unterstützen sollen ⁽¹⁾ (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 3347)	51
---	----



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EG) Nr. 2531/98 DES RATES****vom 23. November 1998****über die Auferlegung einer Mindestreservepflicht durch die Europäische Zentralbank**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf das Protokoll Nr. 3 über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, nachstehend „Satzung“ genannt, insbesondere auf Artikel 19.2,

auf Empfehlung der Europäischen Zentralbank⁽¹⁾, nachstehend „EZB“ genannt,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽²⁾,

nach Stellungnahme der Kommission⁽³⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 106 Absatz 6 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, nachstehend „Vertrag“ genannt, und des Artikels 42 der Satzung, und unter den Bedingungen von Artikel 43.1 der Satzung sowie Nummer 8 des Protokolls Nr. 11 über einige Bestimmungen betreffend das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 19.2 in Verbindung mit Artikel 43.1 der Satzung, Nummer 8 des Protokolls Nr. 11 und Nummer 2 des Protokolls Nr. 12 über einige Bestimmungen betreffend Dänemark räumt den nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten keinerlei Rechte ein und erlegt ihnen keinerlei Pflichten auf.
- (2) Artikel 19.2 der Satzung bestimmt, daß der Rat unter anderem die Basis für die Mindestreserven und die höchstzulässigen Relationen zwischen diesen Mindestreserven und ihrer Basis festlegt.
- (3) Artikel 19.2 der Satzung bestimmt auch, daß der Rat unter anderem angemessene Sanktionen für die Nichteinhaltung der Mindestreservepflicht festlegt. Diese Verordnung sieht spezielle Sanktionen vor. Die vorliegende Verordnung verweist im Hinblick auf die Prinzipien und Verfahren hinsichtlich der Verhängung von Sanktionen auf die Verordnung (EG) Nr. 2532/98 des Rates vom 23. November 1998 über das Recht der Europäischen Zentralbank, Sanktionen zu verhängen⁽⁴⁾, und sieht ein vereinfachtes Verfahren

für die Verhängung von Sanktionen bei bestimmten Übertretungen vor. Bei einem Widerspruch zwischen den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 2532/98 und denen der vorliegenden Verordnung, die es der EZB ermöglichen, Sanktionen zu verhängen, gehen die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung vor.

- (4) Artikel 19.1 der Satzung bestimmt, daß der EZB-Rat Verordnungen über die Berechnung und Bestimmung des Mindestreservesolls erlassen kann.
- (5) Damit die Mindestreservepflicht wirksam als Instrument zur Steuerung des Geldmarkts und für Geldmengen-Kontrollfunktionen eingesetzt werden kann, muß das System zu ihrer Auferlegung so strukturiert sein, daß die EZB in der Lage ist, die Mindestreserveanforderungen nach Maßgabe der sich ändernden Wirtschafts- und Finanzverhältnisse in den teilnehmenden Mitgliedstaaten entsprechend flexibel festzusetzen. Die EZB muß in dieser Hinsicht hinreichend flexibel sein, um auf neue Zahlungstechniken wie beispielsweise die Entwicklung des elektronischen Geldes reagieren zu können. Um die Möglichkeiten zur Umgehung der Mindestreserveanforderungen zu begrenzen, kann die EZB verfügen, daß Verbindlichkeiten aus bilanzunwirksamen Posten, insbesondere jene, die als solche oder in Verbindung mit anderen bilanzwirksamen oder bilanzunwirksamen Posten mit bilanzwirksamen Verbindlichkeiten vergleichbar sind, der Mindestreservepflicht unterliegen.
- (6) Bei der Erstellung detaillierter Verordnungen über die Mindestreservepflicht, einschließlich der Festlegung der tatsächlichen Mindestreservequoten sowie gegebenenfalls der Verzinsung der Mindestreserven, der Befreiung einer oder mehrerer bestimmter Institutsgruppen von der Mindestreservepflicht oder der Modifikation der Mindestreservepflicht einer oder mehrerer bestimmter Institutsgruppen, ist die EZB verpflichtet, nach Maßgabe der in Artikel 105 Absatz 1 des Vertrags sowie Artikel 2 der Satzung festgelegten Ziele des Europäischen Systems der Zentralbanken, nachstehend „ESZB“ genannt, zu handeln,

⁽¹⁾ ABl. C 246 vom 6. 8. 1998, S. 6.

⁽²⁾ ABl. C 328 vom 26. 10. 1998.

⁽³⁾ Stellungnahme vom 8. Oktober 1998 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁴⁾ Siehe Seite 4 dieses Amtsblatts.

was unter anderem bedeutet, daß der Grundsatz der Vermeidung einer beträchtlichen, unerwünschten Einlagenauslagerung oder Disintermediation beachtet werden muß. Bei der Mindestreservepflicht kann es sich um ein Element der Festlegung und Durchführung der Geldpolitik der Gemeinschaft handeln, die nach Artikel 105 Absatz 2 erster Gedankenstrich des Vertrags und Artikel 3.1 erster Gedankenstrich der Satzung zu den grundlegenden Aufgaben des ESZB gehört.

- (7) Die Sanktionen für den Fall einer Nichterfüllung der in dieser Verordnung genannten Verpflichtungen gelten unbeschadet der Möglichkeit des ESZB, geeignete Vorkehrungen zu ihrer Durchsetzung gegenüber seinen Kontrahenten zu treffen, und zwar einschließlich des teilweisen oder vollständigen Ausschlusses eines Instituts von geldpolitischen Geschäften im Fall einer schwerwiegenden Übertretung der Mindestreserveanforderungen.
- (8) Das ESZB und die EZB sind mit der Vorbereitung der währungspolitischen Instrumente betraut worden, damit diese in der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion, nachstehend „dritte Stufe“ genannt, reibungslos funktionieren können. Einen wichtigen Teil der Vorbereitung bildet die Annahme von EZB-Verordnungen vor der dritten Stufe, aufgrund deren die Institute verpflichtet sind, ab dem 1. Januar 1999 Mindestreserven zu halten. Es ist wünschenswert, die Marktteilnehmer im Laufe des Jahres 1998 über die ausführlichen Bestimmungen, deren Annahme die EZB für die Durchführung des Mindestreservesystems als notwendig erachtet, im einzelnen zu unterrichten. Daher müssen der EZB ab dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung Regelungsbefugnisse erteilt werden.
- (9) Eine effiziente Anwendung sämtlicher Bestimmungen dieser Verordnung ist nur möglich, wenn die teilnehmenden Mitgliedstaaten die notwendigen Maßnahmen treffen, um zu gewährleisten, daß ihre Behörden die Befugnis haben, die EZB bei der Erhebung und Überprüfung der statistischen Daten nach dieser Verordnung in Übereinstimmung mit Artikel 5 des Vertrags voll zu unterstützen und eng mit ihr zusammenzuarbeiten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind die nachfolgend aufgeführten Begriffe wie folgt zu verstehen:

1. „Teilnehmender Mitgliedstaat“: ein Mitgliedstaat, der die einheitliche Währung gemäß dem Vertrag eingeführt hat;
2. „Nationale Zentralbank“: die Zentralbank eines teilnehmenden Mitgliedstaats;
3. „Institut“: ein Rechtssubjekt in einem teilnehmenden Mitgliedstaat, das nach Maßgabe des Artikels 19.1 der Satzung von der EZB zur Haltung von Mindestreserven verpflichtet werden kann;

4. „Mindestreservesatz“: der Prozentsatz der Basis der Mindestreserven, den die EZB nach Maßgabe des Artikels 19.1 der Satzung festlegen kann;
5. „Sanktionen“: Geldbußen und in regelmäßigen Abständen zu zahlende Strafgebühren sowie Strafzinsen und unverzinsliche Einlagen.

Artikel 2

Recht auf Entbindung von der Mindestreservepflicht

Die EZB kann Institute unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes nach Maßgabe der von ihr festgelegten Kriterien von der Mindestreservepflicht entbinden.

Artikel 3

Basis für die Mindestreserven

- (1) Die Basis für die Mindestreserven, zu deren Haltung die EZB die Institute nach Maßgabe des Artikels 19.1 der Satzung verpflichten kann, umfaßt vorbehaltlich der Bestimmungen der Absätze 2 und 3 des vorliegenden Artikels
 - i) die Verbindlichkeiten eines Instituts aus der Annahme von Geldern sowie
 - ii) dessen Verbindlichkeiten aus bilanzunwirksamen Positionen, jedoch ohne
 - iii) jegliche oder Teile der Verbindlichkeiten gegenüber anderen Instituten nach Maßgabe der von der EZB bestimmten Modalitäten, und
 - iv) die Verbindlichkeiten gegenüber der EZB oder einer nationalen Zentralbank.
- (2) Bei Verbindlichkeiten in Form von begebaren Schuldtiteln kann die EZB als Alternative zu den Bestimmungen des Absatzes 1 Ziffer iii) festlegen, daß die Verbindlichkeiten eines Instituts gegenüber einem anderen Institut ganz oder teilweise von der Basis für die Mindestreserven des Instituts abgesetzt werden können, dem gegenüber diese Verbindlichkeiten bestehen.
- (3) Die EZB kann unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes zulassen, daß bestimmte Forderungen von bestimmten Kategorien von Verbindlichkeiten abgesetzt werden können, die Teil der Basis für die Mindestreserven sind.

Artikel 4

Mindestreservesätze

- (1) Die Mindestreservesätze, die die EZB nach Artikel 19.1 der Satzung festsetzen kann, dürfen zwar nicht 10 Prozent der jeweiligen, die Basis für die Mindestreserven bildenden Verbindlichkeiten überschreiten, können jedoch null Prozent betragen.
- (2) Vorbehaltlich des Absatzes 1 kann die EZB unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes unterschiedliche Mindestreservesätze für bestimmte Kategorien von Verbindlichkeiten festsetzen, die die Basis für die Mindestreserven bilden.

*Artikel 5***Regelungsbefugnisse**

Für die Zwecke der Artikel 2, 3 und 4 erläßt die EZB gegebenenfalls Verordnungen oder trifft Entscheidungen.

*Artikel 6***Recht auf Datenerhebung und -überprüfung**

(1) Die EZB hat das Recht, die zur Anwendung der Mindestreservepflicht erforderlichen Daten von den Instituten einzuholen. Diese Daten werden vertraulich behandelt.

(2) Die EZB hat das Recht, die Richtigkeit und Qualität der Daten zu überprüfen, die die Institute als Nachweis ihrer Erfüllung der Mindestreservepflicht liefern. Die EZB unterrichtet das Institut über ihre Entscheidung, die Daten zu überprüfen oder zwangsweise zu erheben.

(3) Das Recht auf Überprüfung der Daten umfaßt auch die Befugnis,

- a) die Vorlage von Dokumenten zu verlangen,
- b) die Bücher und Unterlagen der Institute zu prüfen,
- c) Kopien oder Auszüge aus Büchern und Unterlagen anzufertigen und
- d) schriftliche oder mündliche Erläuterungen zu verlangen.

Behindert ein Institut die Erhebung und/oder Überprüfung der Daten, so sorgt der teilnehmende Mitgliedstaat, in dem sich die Geschäftsräume des jeweiligen Instituts befinden, für die notwendige Unterstützung, und zwar einschließlich der Sicherung des Zugangs zu den Geschäftsräumen, damit die genannten Befugnisse wahrgenommen werden können.

(4) Die EZB kann die nationalen Zentralbanken mit der Durchführung der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Aufgaben betrauen. Gemäß Artikel 34.1 erster Gedankenstrich der Satzung ist die EZB befugt, die Bedingungen, unter denen das Recht auf Überprüfung der Daten wahrgenommen werden kann, in einer Verordnung näher zu erläutern.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 23. November 1998.

*Artikel 7***Sanktionen bei Nichteinhaltung der Mindestreservepflicht**

(1) Hält ein Institut die gemäß dieser Verordnung und den damit zusammenhängenden Verordnungen oder Entscheidungen der EZB auferlegte Mindestreservepflicht nicht oder nur teilweise ein, so kann die EZB eine der folgenden Sanktionen verhängen:

- a) die Zahlung von bis zu 5 Prozentpunkten über dem Spitzenrefinanzierungssatz des ESZB oder das Zweifache dieses Zinssatzes, in beiden Fällen bezogen auf den Betrag der Mindestreserveunterschreitung des betreffenden Instituts;
- b) die Verpflichtung des betreffenden Instituts, bei der EZB oder den nationalen Zentralbanken der teilnehmenden Mitgliedstaaten unverzinsliche Einlagen von bis zum Dreifachen des Betrags der Mindestreserveunterschreitung zu halten. Die Laufzeit der Einlagen darf den Zeitraum, in dem das Institut die Mindestreservepflicht nicht einhält, nicht überschreiten.

(2) Bei der Verhängung einer Sanktion nach Maßgabe von Absatz 1 gelten die in der Verordnung (EG) Nr. 2532/98 festgelegten Grundsätze und Verfahren. Artikel 2 Absätze 1 und 3 sowie Artikel 3 Absätze 1, 2, 3 und 4 jener Verordnung gelten jedoch nicht, und die in Artikel 3 Absätze 6, 7 und 8 jener Verordnung genannten Fristen werden auf 15 Tage verkürzt.

(3) Kommt ein Institut anderen als den in Absatz 1 genannten Verpflichtungen aus dieser Verordnung oder aus damit zusammenhängenden Verordnungen oder Entscheidungen der EZB nicht nach, so gelten die für solche Versäumnisse in der Verordnung (EG) Nr. 2532/98 festgelegten Sanktionen sowie die darin bestimmten Grenzen und Bedingungen, innerhalb deren bzw. unter denen solche Sanktionen verhängt werden können.

*Artikel 8***Schlußbestimmungen**

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 5 gilt ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung. Die übrigen Artikel gelten ab dem 1. Januar 1999.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. EDLINGER

VERORDNUNG (EG) Nr. 2532/98 DES RATES

vom 23. November 1998

über das Recht der Europäischen Zentralbank, Sanktionen zu verhängen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, nachstehend „Vertrag“ genannt, insbesondere auf Artikel 108a Absatz 3 sowie auf Artikel 34.3 des Protokolls Nr. 3 über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, nachstehend „Satzung“ genannt,

auf Empfehlung der Europäischen Zentralbank ⁽¹⁾, nachstehend „EZB“ genannt,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme der Kommission ⁽³⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 106 Absatz 6 des Vertrags und des Artikels 42 der Satzung und unter den Bedingungen von Artikel 109k Absatz 5 des Vertrags sowie Nummer 7 des Protokolls Nr. 11 über einige Bestimmungen betreffend das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 34.3 in Verbindung mit Artikel 43.1 der Satzung, Nummer 8 des Protokolls Nr. 11 und Nummer 2 des Protokolls Nr. 12 über einige Bestimmungen betreffend Dänemark räumt diese Verordnung den nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten keinerlei Rechte ein und legt ihnen keinerlei Pflichten auf.
- (2) Artikel 34.3 der Satzung sieht vor, daß der Rat die Grenzen und Bedingungen festlegt, nach denen die EZB befugt ist, Unternehmen bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen, die sich aus ihren Verordnungen und Entscheidungen ergeben, mit Geldbußen oder in regelmäßigen Abständen zu zahlenden Strafgeldern zu belegen.
- (3) Verstöße gegen die Verpflichtungen, die sich aus Verordnungen und Entscheidungen der EZB ergeben, können verschiedene Zuständigkeitsbereiche der EZB betreffen.
- (4) Um bei der Verhängung von Sanktionen in verschiedenen Zuständigkeitsbereichen der EZB ein einheitliches Vorgehen zu gewährleisten, erscheint es angebracht, dafür zu sorgen, daß alle übergeordneten und verfahrensrechtlichen Bestimmungen für die Verhängung dieser Sanktionen in einer einzigen Verordnung

des Rates enthalten sind. Andere Verordnungen des Rates sehen für gewisse Bereiche bestimmte Sanktionen vor und beziehen sich bei den Grundsätzen und Verfahren hinsichtlich der Verhängung von Sanktionen auf die vorliegende Verordnung.

- (5) Um eine effiziente Anwendung der Sanktionen zu ermöglichen, muß diese Verordnung der EZB sowohl im Hinblick auf die einschlägigen Verfahren als auch in Hinblick auf deren Umsetzung innerhalb der Grenzen und unter den Bedingungen, die in dieser Verordnung festgelegt sind, einen gewissen Ermessensspielraum einräumen.
- (6) Das Europäische System der Zentralbanken (ESZB) und die EZB sind beauftragt worden, sich auf ein reibungsloses Funktionieren in der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion, nachstehend „dritte Stufe“ genannt, vorzubereiten. Eine rechtzeitige Vorbereitung ist wesentlich dafür, daß das ESZB in der dritten Stufe seine Aufgaben erfüllen kann. Einen wichtigen Teil der Vorbereitung bildet die bereits vor der dritten Stufe erfolgende Annahme der Regelung für die Verhängung von Sanktionen gegen Unternehmen, die ihren Verpflichtungen aufgrund der Verordnungen und Beschlüsse der EZB nicht nachkommen. Es ist wünschenswert, die Marktteilnehmer so früh wie möglich über die Einzelheiten der Bestimmungen zu unterrichten, deren Annahme die EZB für die Verhängung von Sanktionen als notwendig erachtet. Daher müssen der EZB ab dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung Regelungsbefugnisse erteilt werden.
- (7) Eine effiziente Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung ist nur möglich, wenn die teilnehmenden Mitgliedstaaten die notwendigen Maßnahmen treffen, um zu gewährleisten, daß ihre Behörden die Befugnis haben, die EZB bei der Umsetzung der darin vorgesehenen Übertretungsverfahren in Übereinstimmung mit Artikel 5 des Vertrags umfassend zu unterstützen und eng mit ihr zusammenzuarbeiten.
- (8) Die EZB nimmt die nationalen Zentralbanken in Anspruch, um die Aufgaben des ESZB auszuführen, soweit dies möglich und sachgerecht erscheint.
- (9) Die Entscheidungen gemäß dieser Verordnung, die eine Zahlungsverpflichtung auferlegen, sind gemäß Artikel 192 des Vertrags vollstreckbar —

⁽¹⁾ ABl. C 246 vom 6. 8. 1998, S. 9.

⁽²⁾ ABl. C 328 vom 26. 10. 1998.

⁽³⁾ Stellungnahme vom 8. Oktober 1998 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind die nachfolgend aufgeführten Begriffe wie folgt zu verstehen:

1. „teilnehmender Mitgliedstaat“: ein Mitgliedstaat, der die einheitliche Währung gemäß dem Vertrag eingeführt hat;
2. „Nationale Zentralbank“: die Zentralbank eines teilnehmenden Mitgliedstaats;
3. „Unternehmen“: natürliche oder juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts innerhalb eines teilnehmenden Mitgliedstaats, ausgenommen Personen des öffentlichen Rechts bei der Erfüllung ihres öffentlichen Auftrags, die Verpflichtungen unterliegen, die sich aus Verordnungen und Entscheidungen der EZB ergeben, und zwar einschließlich der Zweigstellen oder sonstigen ständigen Niederlassungen, die Unternehmen, die ihre Hauptverwaltung oder ihren juristischen Sitz außerhalb eines teilnehmenden Mitgliedstaats haben, in einem teilnehmenden Mitgliedstaat unterhalten;
4. „Übertretung“: die Nichteinhaltung einer Verpflichtung, die sich aus einer Verordnung oder Entscheidung der EZB ergibt, durch ein Unternehmen;
5. „Geldbuße“: ein Geldbetrag, den ein Unternehmen als Sanktion zu zahlen hat;
6. „in regelmäßigen Abständen zu zahlende Strafgebühren“: Geldbeträge, die ein Unternehmen im Fall einer fortlaufenden Übertretung als Sanktion zu zahlen hat, wobei diese für jeden Tag der Fortdauer der Übertretung nach Unterrichtung des Unternehmens gemäß Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 2 über eine Entscheidung berechnet werden, in der die Einstellung einer solchen Übertretung verfügt wird;
7. „Sanktionen“: Geldbußen und in regelmäßigen Abständen zu zahlende Strafgebühren, die infolge einer Übertretung verhängt werden.

Artikel 2

Sanktionen

(1) Die Grenzen, innerhalb deren die EZB Unternehmen mit Geldbußen und in regelmäßigen Abständen zu zahlenden Strafgebühren belegen kann, sind die folgenden, soweit in besonderen Verordnungen des Rates nichts Gegenteiliges festgelegt ist:

- a) Geldbußen: Die Obergrenze beträgt 500 000 EUR;
- b) in regelmäßigen Abständen zu zahlende Strafgebühren: Die Obergrenze beträgt 10 000 EUR pro Tag der Übertretung. In regelmäßigen Abständen zu zahlende Strafgebühren können für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten nach Unterrichtung des Unternehmens gemäß Artikel 3 Absatz 1 über die Entscheidung verhängt werden.

(2) Bei der Entscheidung, ob eine Sanktion verhängt wird und welche Sanktion angemessen ist, wird die EZB vom Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geleitet.

(3) Die EZB berücksichtigt, soweit relevant, die Umstände des jeweiligen Einzelfalls, z.B.

- a) einerseits den guten Glauben und den Grad der Offenheit des Unternehmens bei der Auslegung und Erfüllung der sich aus einer Verordnung oder Entscheidung der EZB ergebenden Verpflichtung sowie den Grad der Gewissenhaftigkeit und Kooperationsbereitschaft des Unternehmens und andererseits sämtliche Hinweise auf eine arglistige Täuschung seitens der Bevollmächtigten des Unternehmens,
- b) die Schwere der Auswirkungen der Übertretung,
- c) die Wiederholung, Häufigkeit oder Dauer der Übertretung durch das Unternehmen,
- d) die von dem Unternehmen aufgrund der Übertretung erzielten Gewinne,
- e) die wirtschaftliche Größe des Unternehmens und
- f) frühere von anderen Behörden dem gleichen Unternehmen aufgrund des gleichen Sachverhalts auferlegte Sanktionen.

(4) Handelt es sich bei der Übertretung um eine Unterlassung, so befreit die Verhängung einer Sanktion das Unternehmen nicht von der Erfüllung der jeweiligen Verpflichtung, sofern die gemäß Artikel 3 Absatz 4 getroffene Entscheidung nicht ausdrücklich etwas Gegenteiliges vorsieht.

Artikel 3

Verfahrensregeln

(1) Die Entscheidung darüber, ob ein Übertretungsverfahren einzuleiten ist, wird vom Direktorium der EZB getroffen, wobei dieses auf eigene Initiative oder aufgrund eines entsprechenden Antrags der nationalen Zentralbank des Mitgliedstaats handelt, in dessen Zuständigkeitsbereich die zur Last gelegte Übertretung erfolgt ist. Die gleiche Entscheidung kann auch von der nationalen Zentralbank, in deren Zuständigkeitsbereich die zur Last gelegte Übertretung erfolgt ist, auf deren eigene Initiative oder aufgrund eines entsprechenden, von der EZB gestellten Antrags getroffen werden.

Die Entscheidung, ein Übertretungsverfahren einzuleiten, ist dem betroffenen Unternehmen, der zuständigen Aufsichtsbehörde und der nationalen Zentralbank des Mitgliedstaats, in dessen Zuständigkeitsbereich die zur Last gelegte Übertretung erfolgt ist, oder der EZB schriftlich mitzuteilen. In der Mitteilung ist das Unternehmen im einzelnen über die Vorwürfe sowie über die Beweise zu unterrichten, auf die sich diese Vorwürfe stützen. Gegebenenfalls verfügt die Entscheidung die Einstellung der zur Last gelegten Übertretung und unterrichtet das Unternehmen darüber, daß in regelmäßigen Abständen zu zahlende Strafgebühren verhängt werden können.

(2) Die in Absatz 1 genannte Entscheidung kann das Unternehmen dazu verpflichten, sich einem Übertretungsverfahren zu unterziehen. Bei der Durchführung des Übertretungsverfahrens hat die EZB oder gegebenenfalls die nationale Zentralbank das Recht,

- a) die Vorlage von Dokumenten zu verlangen,
- b) die Bücher und Unterlagen des Unternehmens zu prüfen,
- c) Kopien oder Auszüge aus diesen Büchern anzufertigen und
- d) schriftliche oder mündliche Erläuterungen zu verlangen.

Behindert ein Unternehmen die Durchführung des Übertretungsverfahrens, so sorgt der teilnehmende Mitgliedstaat, in dem die betroffenen Geschäftsräume liegen, für die notwendige Unterstützung, einschließlich der Sicherung des Zugangs der EZB oder der nationalen Zentralbank zu den Geschäftsräumen des Unternehmens, um die Ausübung der oben angeführten Rechte zu ermöglichen.

(3) Das betroffene Unternehmen hat das Recht, von der EZB oder der nationalen Zentralbank angehört zu werden. Dem Unternehmen ist eine Frist von mindestens 30 Tagen einzuräumen, um Entlastungsgründe darzulegen.

(4) Das Direktorium der EZB trifft so bald wie möglich nach Eingang der Vorlage der nationalen Zentralbank, die das Übertretungsverfahren eingeleitet hat, oder nach Anhörung der nationalen Zentralbank des Mitgliedstaats, in dem die zur Last gelegte Übertretung erfolgt ist, eine begründete Entscheidung darüber, ob ein Unternehmen eine Übertretung begangen hat, und setzt gegebenenfalls die zu verhängende Sanktion fest.

(5) Die Entscheidung ist dem betroffenen Unternehmen schriftlich mitzuteilen, wobei es über sein Recht auf Überprüfung zu unterrichten ist. Die Entscheidung ist auch den zuständigen Aufsichtsbehörden und der nationalen Zentralbank des Mitgliedstaats mitzuteilen, in dessen Zuständigkeitsbereich die Übertretung erfolgt ist.

(6) Das betroffene Unternehmen hat das Recht, eine Überprüfung der Entscheidung des Direktoriums durch den EZB-Rat zu beantragen. Der entsprechende Antrag ist innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Mitteilung über diese Entscheidung zu stellen und hat alle sachdienlichen Informationen und Behauptungen zu enthalten. Der Antrag ist schriftlich an den EZB-Rat zu richten.

(7) Die Entscheidung des EZB-Rats über einen Antrag gemäß Absatz 6 ist zu begründen und dem betroffenen Unternehmen, der für das Unternehmen zuständigen Aufsichtsbehörde und der nationalen Zentralbank des Mitgliedstaats, in dessen Zuständigkeitsbereich die Übertretung erfolgt ist, schriftlich mitzuteilen. In der Mitteilung ist das Unternehmen auf sein Recht auf gerichtliche Überprüfung hinzuweisen. Trifft der EZB-Rat diese Entscheidung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Antragstellung, so kann das Unternehmen eine gerichtliche Überprüfung der Entscheidung des Direktoriums der EZB gemäß dem Vertrag beantragen.

(8) Eine gegen ein Unternehmen verhängte Sanktion wird erst dann vollstreckt, wenn die Entscheidung dadurch endgültig wird, daß

- a) die in Absatz 6 genannte Frist von 30 Tagen ohne Einreichung eines Antrags auf Überprüfung durch den EZB-Rat abläuft oder
- b) der EZB-Rat das Unternehmen über seine Entscheidung unterrichtet oder die in Absatz 7 genannte Frist ohne eine Entscheidung des EZB-Rats abläuft.

(9) Die Erlöse aus den von der EZB verhängten Sanktionen stehen der EZB zu.

(10) Bezieht sich eine Übertretung ausschließlich auf eine Aufgabe, die dem ESZB gemäß dem Vertrag und der Satzung zugewiesen ist, so kann ein Übertretungsverfahren nur nach Maßgabe dieser Verordnung eingeleitet werden, auch wenn nationale Gesetze oder Verordnungen ein anderes Verfahren vorsehen. Bezieht sich eine Übertretung auch auf einen oder mehrere Bereiche außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des ESZB, so bleibt das Recht zur Einleitung eines Übertretungsverfahrens nach Maßgabe dieser Verordnung vom Recht einer zuständigen nationalen Behörde unberührt, gesonderte Verfahren in bezug auf solche Bereiche außerhalb der Zuständigkeit des ESZB einzuleiten. Diese Bestimmung gilt unbeschadet der Anwendung des Strafrechts und der aufsichtsrechtlichen Zuständigkeiten in den teilnehmenden Mitgliedstaaten.

(11) Das Unternehmen trägt die Kosten des Übertretungsverfahrens, falls entschieden wird, daß es eine Übertretung begangen hat.

Artikel 4

Fristen

(1) Das in dieser Verordnung vorgesehene Recht zur Entscheidung, das Übertretungsverfahren einzuleiten, erlischt ein Jahr, nachdem entweder die EZB oder die nationale Zentralbank des Mitgliedstaats, in dessen Zuständigkeitsbereich die Übertretung erfolgt ist, erstmals von solchen Übertretungen erfahren hat, und in jedem Fall fünf Jahre, nachdem die Übertretung erfolgt ist, oder — im Fall einer fortlaufenden Übertretung — fünf Jahre, nachdem die Übertretung eingestellt wurde.

(2) Das in dieser Verordnung vorgesehene Recht zur Entscheidung, Übertretungen mit der Verhängung von Sanktionen zu ahnden, erlischt ein Jahr nach der Entscheidung, das Verfahren gemäß Artikel 3 Absatz 1 einzuleiten.

(3) Das Recht, ein Vollstreckungsverfahren einzuleiten, erlischt sechs Monate, nachdem die Entscheidung gemäß Artikel 3 Absatz 8 vollstreckbar geworden ist.

*Artikel 5***Gerichtliche Überprüfung**

Dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften wird im Sinne von Artikel 172 des Vertrags die unbeschränkte Zuständigkeit für die Überprüfung der endgültigen Entscheidung über die Verhängung einer Sanktion übertragen.

*Artikel 6***Allgemeine Bestimmungen und Regelungsbefugnis**

(1) Bei einem Widerspruch zwischen den Bestimmungen dieser Verordnung und den Bestimmungen sonstiger Verordnungen des Rates, die es der EZB ermöglichen, Sanktionen zu verhängen, gehen die Bestimmungen der letzteren vor.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 23. November 1998.

(2) Vorbehaltlich der in dieser Verordnung festgelegten Grenzen und Bedingungen kann die EZB Verordnungen zur genaueren Bestimmung der Regelungen, nach denen Sanktionen gemäß dieser Verordnung verhängt werden können, sowie Leitlinien zur Koordinierung und Harmonisierung der Verfahren zur Durchführung des Übertretungsverfahrens erlassen.

*Artikel 7***Schlußbestimmungen**

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 6 Absatz 2 gilt ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung. Die übrigen Artikel gelten ab dem 1. Januar 1999.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. EDLINGER

VERORDNUNG (EG) Nr. 2533/98 DES RATES

vom 23. November 1998

über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf das Protokoll Nr. 3 über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, nachstehend „Satzung“ genannt, insbesondere auf Artikel 5.4,

auf Empfehlung der Europäischen Zentralbank⁽¹⁾, nachstehend „EZB“ genannt,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽²⁾,

nach Stellungnahme der Kommission⁽³⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 106 Absatz 6 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und des Artikels 42 der Satzung,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 5.1 der Satzung verpflichtet die EZB dazu, die vom Europäischen System der Zentralbanken, nachstehend „ESZB“ genannt, zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigten statistischen Daten mit Unterstützung der nationalen Zentralbanken entweder von den zuständigen nationalen Behörden oder direkt von den Wirtschaftssubjekten einzuholen. Die statistischen Daten zur Unterstützung des ESZB bei der Erfüllung der in Artikel 105 des Vertrags genannten Aufgaben, insbesondere der Durchführung der Geldpolitik, werden zwar in erster Linie für die Erstellung von Gesamtstatistiken verwendet, bei denen der Identität, der einzelnen Wirtschaftssubjekte keine Bedeutung zugemessen wird, sie können aber auch auf der Ebene einzelner Wirtschaftssubjekte verwendet werden. Nach Artikel 5.2 der Satzung sind die in Artikel 5.1 der Satzung aufgeführten Aufgaben soweit wie möglich von den nationalen Zentralbanken auszuführen. Artikel 5.4 der Satzung bestimmt, daß der Kreis der berichtspflichtigen natürlichen und juristischen Personen, die Bestimmungen über die Vertraulichkeit sowie die geeigneten Vorkehrungen zu ihrer Durchsetzung vom Rat festzulegen sind. Die nationalen Zentralbanken können mit sonstigen zuständigen Behörden einschließlich der nationalen statistischen Behörden und Marktordnungsstellen im Sinne von Artikel 5.1 der Satzung zusammenarbeiten.
- (2) Damit statistische Daten das ESZB wirksam bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen können, müssen die Definitionen und Verfahren zu ihrer

Erhebung so strukturiert sein, daß die EZB qualitativ hochwertige Statistiken, die die sich ändernde Wirtschafts- und Finanzlage widerspiegeln, unter Berücksichtigung der Belastung der Berichtspflichtigen rechtzeitig und flexibel nutzen kann. Dabei ist nicht nur auf die Erfüllung der Aufgaben des ESZB und auf dessen Unabhängigkeit, sondern auch darauf zu achten, daß die Belastung der Berichtspflichtigen auf ein Mindestmaß beschränkt wird.

- (3) Aus diesem Grund ist es angebracht, einen nach Wirtschaftsbereichen und statistischen Anwendungen gegliederten Referenzkreis von Berichtspflichtigen zu definieren, auf den sich die Befugnisse der EZB im Bereich der Statistik beschränken und aus dessen Reihen die EZB den tatsächlichen Kreis der Berichtspflichtigen aufgrund eigener Regelungsbefugnisse festlegt.
- (4) Ein homogener Kreis von Berichtspflichtigen ist erforderlich, um eine „konsolidierte Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute“ der teilnehmenden Mitgliedstaaten erstellen zu können, die der EZB in erster Linie ein umfassendes statistisches Bild der monetären Entwicklungen in den teilnehmenden, als ein Wirtschaftsgebiet geltenden Mitgliedstaaten verschaffen soll. Die EZB hat ein „Verzeichnis der monetären Finanzinstitute für statistische Zwecke“ erstellt, das auf einer einheitlichen Definition dieser Institute beruht, und führt dieses weiter.
- (5) Nach dieser einheitlichen Definition für statistische Zwecke sind unter monetären Finanzinstituten Kreditinstitute im Sinne des Gemeinschaftsrechts sowie sämtliche gebietsansässigen sonstigen Finanzinstitute zu verstehen, deren Geschäftstätigkeit darin besteht, Einlagen bzw. Einlagensubstitute im engeren Sinne von Wirtschaftssubjekten entgegenzunehmen, die nicht zum Kreis der monetären Finanzinstitute zählen, und Kredite auf eigene Rechnung (zumindest im wirtschaftlichen Sinne) zu gewähren und/oder Wertpapieranlagen vorzunehmen.
- (6) Jene Postgiroämter, die nicht von der einheitlichen Definition der monetären Finanzinstitute für statistische Zwecke erfaßt werden, können möglicherweise dennoch den statistischen Berichtspflichten gegenüber der EZB im Hinblick auf die Geld- und

⁽¹⁾ ABl. C 246 vom 6. 8. 1998, S. 12.

⁽²⁾ ABl. C 328 vom 26. 10. 1998.

⁽³⁾ Stellungnahme vom 8. Oktober 1998 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

Bankenstatistik sowie die Statistik über die Zahlungsverkehrssysteme unterfallen, da sie Einlagen bzw. Einlagensubstitute im engeren Sinne entgegennehmen und in beträchtlichem Umfang Geschäfte abwickeln, die die Zahlungsverkehrssysteme betreffen.

- (7) Im Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene 1995, nachstehend „ESVG 95“ genannt,⁽¹⁾ umfassen die monetären Finanzinstitute daher die Teilspektoren „Zentralbank“ und „Kreditinstitute“, wobei eine Definitionserweiterung nur durch Einbeziehung von Institutsgruppen aus dem Teilspektor „sonstige Finanzinstitute (ohne Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen)“ möglich ist.
- (8) Statistische Daten über die Zahlungsbilanz, den Auslandsvermögensstatus, Wertpapiere, elektronisches Geld und Zahlungsverkehrssysteme werden benötigt, damit das ESZB seine Aufgaben eigenständig erfüllen kann.
- (9) Der Begriff „natürliche und juristische Personen“ in Artikel 5.4 der Satzung muß entsprechend den Gepflogenheiten der Mitgliedstaaten im Bereich der Geld- und Bankenstatistik sowie der Zahlungsbilanzstatistik ausgelegt werden und umfaßt somit auch Rechtssubjekte, die nach jeweiligem nationalen Recht weder juristische noch natürliche Personen sind, aber dennoch den einschlägigen Teilspektoren des ESVG 95 zuzuordnen sind. Daher können Rechtssubjekte wie Personengesellschaften, Niederlassungen und Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) sowie Fonds, die nach jeweiligem Recht nicht den Status einer juristischen Person haben, berichtspflichtig sein. In diesen Fällen wird die Berichtspflicht denjenigen Personen auferlegt, die das jeweilige Rechtssubjekt nach geltendem nationalen Recht gesetzlich vertreten.
- (10) Die von den in Artikel 19.1 der Satzung genannten Institutionen gemeldeten Bilanzstatistiken können auch zur Berechnung der Höhe der von ihnen gegebenenfalls zu unterhaltenden Mindestreserven herangezogen werden.
- (11) Es obliegt dem Rat der EZB, die Aufgabenteilung zwischen der EZB und den nationalen Zentralbanken hinsichtlich der Erhebung und Überprüfung von statistischen Daten und ihrer Durchsetzung unter Berücksichtigung des in Artikel 5.2 der Satzung genannten Grundsatzes festzulegen und die Aufgaben zu bestimmen, die von den nationalen Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten bei der Erstellung von Statistiken in durchweg hochwertiger Qualität übernommen werden.
- (12) In den ersten Jahren des Bestehens des einheitlichen Währungsgebiets kann es aufgrund vorhandener Beschränkungen der Erhebungssysteme aus Gründen der Wirtschaftlichkeit erforderlich sein, Übergangsregelungen zur Erfüllung der statistischen Berichtspflichten zuzulassen. Dies bedeutet insbesondere im Fall der Kapitalbilanz der Zahlungsbilanz, daß die Daten über die grenzüberschreitenden Positionen oder Transaktionen der teilnehmenden, als ein Wirtschaftsgebiet geltenden Mitgliedstaaten in den ersten Jahren des Bestehens des einheitlichen Währungsgebiets unter Verwendung sämtlicher Positionen oder Transaktionen zwischen den Gebietsansässigen eines teilnehmenden Mitgliedstaats und Gebietsansässigen anderer Länder erstellt werden können.
- (13) Die Grenzen und Bedingungen, innerhalb deren bzw. unter denen die EZB befugt ist, Unternehmen bei Nichterfüllung von Verpflichtungen nach Maßgabe der Verordnungen und Entscheidungen der EZB mit Sanktionen zu belegen, sind gemäß Artikel 34.3 der Satzung in der Verordnung (EG) Nr. 2532/98 des Rates vom 23. November 1998 über das Recht der Europäischen Zentralbank, Sanktionen zu verhängen⁽²⁾, festgelegt. Bei einem Widerspruch zwischen den Bestimmungen jener Verordnung und der vorliegenden Verordnung, die es der EZB ermöglichen, Sanktionen zu verhängen, gehen die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung vor. Die bei Nichterfüllung der in dieser Verordnung genannten Verpflichtungen vorgesehenen Sanktionen gelten unbeschadet der Möglichkeit des ESZB, geeignete Vorkehrungen zu ihrer Durchsetzung gegenüber seinen Kontrahenten zu treffen, und zwar einschließlich des teilweisen oder vollständigen Ausschlusses eines Berichtspflichtigen von geldpolitischen Geschäften im Fall einer schwerwiegenden Übertretung der statistischen Berichtspflichten.
- (14) Die von der EZB nach Artikel 34.1 der Satzung erlassenen Verordnungen räumen den nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten keinerlei Rechte ein und legen ihnen keinerlei Pflichten auf.
- (15) Dänemark hat unter Bezugnahme auf Absatz 1 des Protokolls Nr. 12 über einige Bestimmungen betreffend Dänemark im Zusammenhang mit dem am 12. Dezember 1992 in Edinburgh gefaßten Beschluß notifiziert, daß es nicht an der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmen wird. Somit finden nach Absatz 2 des genannten Protokolls alle eine Ausnahmeregelung betreffenden Artikel und Bestimmungen des Vertrags und der Satzung auf Dänemark Anwendung.

⁽¹⁾ ABl. L 310 vom 30. 11. 1996, S. 1.

⁽²⁾ Siehe Seite 4 dieses Amtsblatts.

- (16) Gemäß Nummer 8 des Protokolls Nr. 11 über einige Bestimmungen betreffend das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland gilt Artikel 34 der Satzung nicht für das Vereinigte Königreich, sofern es nicht an der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion teilnimmt.
- (17) Es wird zwar anerkannt, daß sich die zur Erfüllung der statistischen Berichtspflichten gegenüber der EZB erforderlichen statistischen Daten der teilnehmenden Mitgliedstaaten von jenen der nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten unterscheiden; Artikel 5 der Satzung gilt jedoch gleichermaßen für teilnehmende und nicht teilnehmende Mitgliedstaaten. In Verbindung mit Artikel 5 des Vertrags bedeutet dies, daß die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, auf nationaler Ebene alle Maßnahmen zu treffen und umzusetzen, die sie für erforderlich halten, um die zur Erfüllung der statistischen Berichtspflichten gegenüber der EZB benötigten statistischen Daten zu erheben und rechtzeitig die im statistischen Bereich erforderlichen Vorbereitungen zu treffen, um teilnehmende Mitgliedstaaten zu werden.
- (18) Vertrauliche statistische Daten, die die EZB und die nationalen Zentralbanken zur Erfüllung der Aufgaben des ESZB benötigen, müssen geschützt werden, um das Vertrauen der Berichtspflichtigen zu gewinnen und zu erhalten. Vorbehaltlich der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr⁽¹⁾ entfällt mit dem Erlaß dieser Verordnung jeglicher Grund für einen Verweis auf Rechtsvorschriften zur Vertraulichkeit, die einen Austausch vertraulicher, mit den Aufgaben des ESZB zusammenhängender statistischer Daten ausschließen.
- (19) Artikel 38.1 der Satzung bestimmt, daß sowohl die Mitglieder der Leitungsgremien als auch die Mitarbeiter der EZB und der nationalen Zentralbanken auch nach Beendigung ihres Dienstverhältnisses keine der Geheimhaltungspflicht unterliegenden Informationen weitergeben dürfen, und Artikel 38.2 der Satzung sieht vor, daß Personen mit Zugang zu Daten, die nach Maßgabe von Gemeinschaftsvorschriften geheim zu halten sind, diesen Gemeinschaftsvorschriften unterliegen.
- (20) Übertretungen der für die Mitarbeiter der EZB bindenden Regeln, ob vorsätzlich oder fahrlässig, werden vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 12 und 18 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften mit Disziplinarmaßnahmen und erforderlichenfalls mit Strafverfolgung wegen Verletzung des Dienstgeheimnisses geahndet.
- (21) Die mögliche Verwendung statistischer Daten zur Erfüllung der Aufgaben des ESZB gemäß Artikel 105 des Vertrags verringert zwar die Gesamtbelastung durch die Berichtspflicht, bedeutet aber, daß sich die in dieser Verordnung festgelegten Vertraulichkeitsbestimmungen in gewissem Maße von den allgemeinen, innerhalb der Gemeinschaft und auf internationaler Ebene geltenden Grundsätzen über die Vertraulichkeit statistischer Daten unterscheiden müssen, und zwar insbesondere von den Bestimmungen über die Vertraulichkeit statistischer Daten der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates vom 17. Februar 1997 über die Gemeinschaftsstatistiken⁽²⁾. Mit dieser Einschränkung wird die EZB die in Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 322/97 niedergelegten Grundsätze für Gemeinschaftsstatistiken beachten.
- (22) Die in dieser Verordnung festgelegten Bestimmungen zur Vertraulichkeit gelten nur für vertrauliche statistische Daten, die der EZB zur Erfüllung der Aufgaben des ESZB übermittelt werden; spezielle nationale Vorschriften oder Vorschriften der Gemeinschaft über die Weitergabe von Informationen anderer Art an die EZB bleiben unberührt. Den für die nationalen Ämter für Statistik und die Kommission geltenden Regelungen zur Vertraulichkeit der statistischen Daten, die sie selbst erheben, muß Rechnung getragen werden.
- (23) Für die Zwecke des Artikels 5.1 der Satzung ist die EZB verpflichtet, im Bereich der Statistik mit den Organen und Einrichtungen der Gemeinschaft, mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten oder Drittländern sowie mit internationalen Organisationen zusammenzuarbeiten. Die EZB und die Kommission werden zweckmäßige Formen der Zusammenarbeit im Bereich der Statistik festlegen, um ihre Aufgaben bei einer möglichst geringen Belastung der Berichtspflichtigen möglichst effizient zu erfüllen.
- (24) Das ESZB und die EZB sind mit der Ausarbeitung der statistischen Berichtspflichten für das Euro-Währungsgebiet betraut worden, damit diese in der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion, nachstehend „dritte Stufe“ genannt, reibungslos funktionieren können. Eine rechtzeitige Vorbereitung im Statistikbereich ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, daß das ESZB in der dritten Stufe seine Aufgaben erfüllen kann. Einen wichtigen Teil der Vorbereitung bildet die Annahme

⁽¹⁾ ABl. L 281 vom 23. 11. 1995, S. 31.

⁽²⁾ ABl. L 52 vom 22. 2. 1997, S. 1.

von EZB-Verordnungen über Statistik vor der dritten Stufe. Es ist wünschenswert, die Marktteilnehmer im Laufe des Jahres 1998 über die ausführlichen Bestimmungen zu unterrichten, deren Annahme die EZB für die Durchführung der statistischen Berichtspflichten als notwendig erachtet. Daher müssen der EZB ab dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung Regelungsbefugnisse erteilt werden.

- (25) Eine effiziente Anwendung sämtlicher Bestimmungen dieser Verordnung ist nur möglich, wenn die teilnehmenden Mitgliedstaaten die notwendigen Maßnahmen getroffen haben, um zu gewährleisten, daß ihre Behörden die Befugnis haben, die EZB bei der Überprüfung und Zwangserhebung der statistischen Daten in Übereinstimmung mit Artikel 5 des Vertrags voll zu unterstützen und eng mit ihr zusammenzuarbeiten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind die nachfolgend aufgeführten Begriffe wie folgt zu verstehen:

1. „statistische Berichtspflichten gegenüber der EZB“: die statistischen Daten, die die Berichtspflichtigen zur Verfügung zu stellen haben, damit die Aufgaben des ESZB erfüllt werden können;
2. „Berichtspflichtige“: juristische und natürliche Personen sowie die in Artikel 2 Absatz 3 dieser Verordnung genannten Rechtssubjekte, die den statistischen Berichtspflichten gegenüber der EZB unterliegen;
3. „teilnehmender Mitgliedstaat“: ein Mitgliedstaat, der die einheitliche Währung gemäß dem Vertrag eingeführt hat;
4. „Gebietsansässiger bzw. gebietsansässig“: ein Berichtspflichtiger, der einen Schwerpunkt wirtschaftlichen Interesses im Wirtschaftsgebiet eines in Anhang A genannten Landes hat; in diesem Zusammenhang sind grenzüberschreitende Positionen und grenzüberschreitende Transaktionen jeweils als Positionen bzw. Transaktionen in Forderungen und/oder Verbindlichkeiten von Gebietsansässigen der teilnehmenden, als ein Wirtschaftsgebiet geltenden Mitgliedstaaten gegenüber Gebietsansässigen von nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten und/oder Gebietsansässigen von Drittländern definiert;
5. „Auslandsvermögensstatus“: die Bilanz der Bestände grenzüberschreitender finanzieller Forderungen und Verbindlichkeiten;
6. „elektronisches Geld“: ein auf technischen Vorrichtungen, einschließlich Geldkarten, elektronisch gespeicherter Geldwert, der für eine breite Palette von Zahlungen an andere Empfänger als den Emittenten genutzt werden kann, wobei die Transaktionen nicht notwendigerweise über ein Bankkonto laufen müssen und die Nutzung wie bei einem vorausbezahlten Inhaberinstrument erfolgt.

Artikel 2

Referenzkreis der Berichtspflichtigen

- (1) Zur Erfüllung der statistischen Berichtspflichten gegenüber der EZB ist die EZB befugt, innerhalb der Grenzen des Referenzkreises der Berichtspflichtigen und der Erfordernisse im Hinblick auf die Erfüllung der Aufgaben des ESZB statistische Daten zu erheben, und zwar mit Unterstützung der nationalen Zentralbanken nach Artikel 5.2 der Satzung.
- (2) Der Referenzkreis der Berichtspflichtigen umfaßt die folgenden Berichtspflichtigen:
 - a) in einem Mitgliedstaat ansässige juristische und natürliche Personen, die nach Maßgabe des Anhangs B den Teilsektoren „Zentralbank“, „Kreditinstitute“ und „sonstige Finanzinstitute (ohne Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen)“ zuzuordnen sind, soweit dies zur Erfüllung der statistischen Berichtspflichten gegenüber der EZB im Bereich der Geld- und Bankenstatistik sowie der Statistik über die Zahlungsverkehrssysteme erforderlich ist;
 - b) Postgiroämter, soweit dies zur Erfüllung der statistischen Berichtspflichten gegenüber der EZB im Bereich der Geld- und Bankenstatistik sowie der Statistik über die Zahlungsverkehrssysteme erforderlich ist;
 - c) in einem Mitgliedstaat ansässige juristische und natürliche Personen, soweit sie grenzüberschreitende Positionen halten oder grenzüberschreitende Transaktionen vornehmen und soweit die derartige Positionen oder Transaktionen betreffenden statistischen Daten zur Erfüllung der statistischen Berichtspflichten gegenüber der EZB im Bereich der Zahlungsbilanzstatistik oder des Auslandsvermögensstatus erforderlich sind;
 - d) in einem Mitgliedstaat ansässige juristische und natürliche Personen, soweit die statistischen Daten über die von ihnen emittierten Wertpapiere oder das von ihnen emittierte elektronische Geld zur Erfüllung der statistischen Berichtspflichten gegenüber der EZB erforderlich sind.

(3) Ein Rechtssubjekt, das zwar unter die Begriffsbestimmung von Absatz 2 fällt, nach nationalem Recht seines Sitzlandes aber trotz möglicher Rechte und Pflichten weder als juristische Person noch als Vereinigung natürlicher Personen anzusehen ist, ist berichtspflichtig. Die Berichtspflicht eines solchen Rechtssubjekts ist von jenen Personen zu erfüllen, die es gesetzlich vertreten.

Unterhält eine juristische Person, eine Vereinigung natürlicher Personen oder ein Rechtssubjekt im Sinne von Unterabsatz 1 eine Niederlassung in einem anderen Land, so ist die Niederlassung ungeachtet des Sitzes der Muttergesellschaft als solche insoweit berichtspflichtig, wie sie die in Absatz 2 genannten Bedingungen mit Ausnahme des Status einer eigenen Rechtspersönlichkeit erfüllt. Alle Niederlassungen in ein und demselben Mitgliedstaat gelten als eine einzige Niederlassung, wenn sie demselben Teilsektor der Wirtschaft zuzuordnen sind. Die Berichtspflicht einer Niederlassung ist von jenen Personen zu erfüllen, die sie gesetzlich vertreten.

Artikel 3

Modalitäten zur Festlegung der statistischen Berichtspflichten

Bei der Festlegung der statistischen Berichtspflichten gegenüber der EZB bestimmt die EZB den tatsächlichen Kreis der Berichtspflichtigen aus den Reihen des in Artikel 2 bestimmten Referenzkreises der Berichtspflichtigen. Unbeschadet der Erfüllung der statistischen Berichtspflichten ist die EZB verpflichtet, folgendes zu beachten:

- a) Die Belastung durch die Berichtspflicht ist möglichst gering zu halten, und zwar auch dadurch, daß soweit wie möglich auf bestehende Statistiken zurückgegriffen wird.
- b) Den innerhalb der Gemeinschaft und auf internationaler Ebene geltenden statistischen Normen ist Rechnung zu tragen.
- c) Bestimmte Gruppen von Berichtspflichtigen können ganz oder teilweise von den statistischen Berichtspflichten entbunden werden.

Artikel 4

Pflichten der Mitgliedstaaten

Die Mitgliedstaaten nehmen die organisatorischen Aufgaben im Bereich der Statistik wahr und arbeiten eng mit dem ESZB zusammen, um die Erfüllung der sich aus

Artikel 5 der Satzung ergebenden Pflichten sicherzustellen.

Artikel 5

Regelungsbefugnisse der EZB

(1) Die EZB kann Verordnungen zur Festlegung der vom tatsächlichen Kreis der Berichtspflichtigen in den teilnehmenden Mitgliedstaaten zu erfüllenden statistischen Berichtspflichten erlassen.

(2) Zur Sicherung der bei der Erstellung von Statistiken zur Erfüllung ihrer jeweiligen Informationsbedürfnisse erforderlichen Kohärenz konsultiert die EZB die Kommission zu allen Verordnungsentwürfen, bei denen es Verbindungen zu den statistischen Anforderungen der Kommission gibt. Der Ausschuß für die Währungs-, Finanz- und Zahlungsbilanzstatistiken ist im Rahmen seiner Zuständigkeit an der Zusammenarbeit zwischen der Kommission und der EZB zu beteiligen.

Artikel 6

Recht zur Überprüfung statistischer Daten und zu ihrer Zwangserhebung

(1) Besteht der Verdacht, daß ein in einem teilnehmenden Mitgliedstaat gebietsansässiger Berichtspflichtiger die statistischen Berichtspflichten gegenüber der EZB nach Maßgabe des Artikels 7 Absatz 2 verletzt, so haben die EZB und — gemäß Artikel 5.2 der Satzung — die nationale Zentralbank des jeweiligen teilnehmenden Mitgliedstaats das Recht, sowohl die Richtigkeit und Qualität der statistischen Daten zu überprüfen als auch die Daten zwangsweise zu erheben. Sind die betreffenden statistischen Daten jedoch erforderlich, um die Einhaltung der Mindestreservepflicht zu belegen, so sollte die Überprüfung nach Maßgabe des Artikels 6 der Verordnung (EG) Nr. 2531/98 des Rates vom 23. November 1998 über die Auferlegung einer Mindestreservepflicht durch die Europäische Zentralbank⁽¹⁾ erfolgen. Das Recht zur Überprüfung statistischer Daten und zu ihrer Zwangserhebung umfaßt auch die Befugnis,

- a) die Vorlage von Dokumenten zu verlangen,
- b) die Bücher und Unterlagen der Berichtspflichtigen zu überprüfen,
- c) Kopien und Auszüge aus diesen Büchern und Unterlagen anzufertigen und
- d) schriftliche oder mündliche Erläuterungen zu verlangen.

⁽¹⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

(2) Die EZB oder die zuständige nationale Zentralbank unterrichtet den Berichtspflichtigen schriftlich über die Entscheidung, die statistischen Daten zu überprüfen oder sie zwangsweise zu erheben, wobei eine Frist für die Vorlage der zwecks Überprüfung erbetenen Unterlagen zu setzen ist, die im Fall einer Nichtbefolgung zu verhängenden Sanktionen anzugeben sind und eine Rechtsmittelbelehrung aufzunehmen ist. Die EZB und die nationalen Zentralbanken unterrichten sich gegenseitig über solche Überprüfungsersuche.

(3) Die Überprüfung statistischer Daten und ihre Zwangserhebung erfolgt nach Maßgabe nationaler Verfahren. Die Kosten des Verfahrens sind vom jeweiligen Berichtspflichtigen zu tragen, sofern festgestellt wird, daß die statistische Berichtspflicht verletzt wurde.

(4) Die EZB kann Verordnungen zur Festlegung der Bedingungen erlassen, unter denen das Recht zur Überprüfung statistischer Daten oder zu ihrer Zwangserhebung wahrgenommen werden kann.

(5) Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten gewähren die nationalen Behörden der teilnehmenden Mitgliedstaaten der EZB und den nationalen Zentralbanken die erforderliche Unterstützung bei der Wahrnehmung der in diesem Artikel genannten Befugnisse.

(6) Widersetzt sich ein Berichtspflichtiger der Überprüfung oder Zwangserhebung erforderlicher statistischer Daten oder behindert er diese, so sorgt der teilnehmende Mitgliedstaat, in dem die betroffenen Geschäftsräume des Berichtspflichtigen liegen, für die notwendige Unterstützung, einschließlich der Sicherung des Zugangs der EZB oder der nationalen Zentralbank zu diesen Geschäftsräumen, um die Ausübung der in Absatz 1 aufgeführten Befugnisse zu ermöglichen.

Artikel 7

Verhängung von Sanktionen

(1) Die EZB hat das Recht, in einem teilnehmenden Mitgliedstaat ansässige Berichtspflichtige, die ihren Verpflichtungen nach Maßgabe dieser Verordnung oder nach Maßgabe der Verordnungen oder Entscheidungen der EZB zur Festlegung der statistischen Berichtspflichten gegenüber der EZB nicht nachkommen, mit den in diesem Artikel aufgeführten Sanktionen zu belegen.

(2) Die Verpflichtung, der EZB oder den nationalen Zentralbanken bestimmte statistische Daten zu übermitteln, gilt als nicht erfüllt, wenn

a) der EZB oder der nationalen Zentralbank bis zum festgesetzten Stichtag keine statistischen Daten übermittelt werden und wenn

b) die statistischen Daten fehlerhaft oder unvollständig sind oder in einer Form übermittelt werden, die nicht den Anforderungen entspricht.

(3) Die Verpflichtung, der EZB und den nationalen Zentralbanken zu ermöglichen, die Richtigkeit und Qualität der ihr bzw. ihnen von den Berichtspflichtigen übermittelten statistischen Daten zu überprüfen, gilt als nicht erfüllt, wenn ein Berichtspflichtiger diese Überprüfung behindert. Als eine solche Behinderung gelten unter anderem, aber nicht ausschließlich, die Entfernung von Dokumenten und die Verwehrung des Zugangs, der für die EZB oder die nationale Zentralbank zur Wahrnehmung ihrer Prüfaufgaben oder zur Zwangserhebung der Daten erforderlich ist.

(4) Die EZB kann folgende Sanktionen gegenüber einem Berichtspflichtigen verhängen:

a) im Fall einer Übertretung gemäß Absatz 2 Buchstabe a) ein Strafgeld von höchstens 10 000 EUR pro Tag, wobei das Gesamtstrafgeld höchstens 100 000 EUR betragen darf;

b) im Fall einer Übertretung gemäß Absatz 2 Buchstabe b) ein Strafgeld von höchstens 200 000 EUR;

c) im Fall einer Übertretung gemäß Absatz 3 ein Strafgeld von höchstens 200 000 EUR.

(5) Die in Absatz 4 aufgeführten Sanktionen gelten zuzüglich der in Artikel 6 Absatz 3 festgelegten Verpflichtung des Berichtspflichtigen, die Kosten der Überprüfungs- und Zwangserhebungsverfahren zu tragen.

(6) Bei der Wahrnehmung der in diesem Artikel vorgesehenen Befugnisse handelt die EZB nach Maßgabe der in der Verordnung (EG) Nr. 2532/98 festgelegten Grundsätze und Verfahren.

Artikel 8

Bestimmungen zur Vertraulichkeit

(1) Im Rahmen dieser Verordnung und im Sinne der Bestimmungen zur Vertraulichkeit der zur Erfüllung der Aufgaben des ESZB erforderlichen statistischen Daten sind diese vertraulich, wenn sie es ermöglichen, Berichtspflichtige oder sonstige juristische oder natürliche Personen, Rechtssubjekte oder Niederlassungen entweder direkt durch ihren Namen, ihre Anschrift oder einen offiziell vergebenen Erkennungskode oder indirekt durch Ableitung identifiziert werden können, so daß Einzelangaben bekannt werden. Zur Feststellung, ob ein Berichtspflichtiger oder eine sonstige juristische oder natürliche Person, ein Rechtssubjekt oder eine Niederlassung identifiziert werden kann, sind sämtliche Möglichkeiten zu berücksichtigen, die von einem Dritten in angemessener Form zur Identifizierung des Berichtspflichtigen oder der

juristischen oder natürlichen Person, des Rechtssubjekts oder der Niederlassung genutzt werden könnten. Statistische Daten aus nach nationalem Recht öffentlich zugänglichen Quellen gelten nicht als vertraulich.

(2) Die Übermittlung vertraulicher statistischer Daten seitens der nationalen Zentralbanken an die EZB erfolgt in dem zur Erfüllung der Aufgaben des ESZB gemäß Artikel 105 des Vertrags erforderlichen Maße und in einem entsprechenden Detaillierungsgrad.

(3) Die Berichtspflichtigen sind über die Verwendung der von ihnen zur Verfügung gestellten statistischen Daten zu statistischen oder sonstigen administrativen Zwecken zu unterrichten. Die Berichtspflichtigen haben das Recht, über die Rechtsgrundlage für die Übermittlung und die angenommenen Schutzmaßnahmen Informationen zu erhalten.

(4) Die EZB ist verpflichtet, die ihr übermittelten, vertraulichen statistischen Daten ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben des ESZB zu verwenden, es sei denn

- a) der anderweitigen Verwendung dieser statistischen Daten wird vom identifizierbaren Berichtspflichtigen oder von den entsprechenden sonstigen juristischen oder natürlichen Personen, Rechtssubjekten oder Niederlassungen ausdrücklich zugestimmt,
- b) sie werden nach Maßgabe einer zwischen der Kommission und der EZB gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 322/97 geschlossenen Vereinbarung zur Erstellung spezieller Gemeinschaftsstatistiken verwendet oder
- c) wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen wird unbeschadet der nationalen Rechtsvorschriften mit ausdrücklicher Vorabgenehmigung der nationalen Behörde, die die Daten übermittelt hat, Zugang zu vertraulichen statistischen Daten gewährt, bei denen eine direkte Identifizierung ausgeschlossen ist.

(5) Die nationalen Zentralbanken sind verpflichtet, die zur Erfüllung der statistischen Berichtspflichten der gegenüber der EZB erhobenen vertraulichen statistischen Daten ausschließlich zur Durchführung der Aufgaben des ESZB zu verwenden, es sei denn

- a) der anderweitigen Verwendung dieser statistischen Daten wird vom identifizierbaren Berichtspflichtigen oder von den entsprechenden sonstigen juristischen oder natürlichen Personen, Rechtssubjekten oder Niederlassungen ausdrücklich zugestimmt,
- b) sie werden nach Maßgabe einer zwischen den nationalen Ämtern für Statistik und der nationalen Zentralbank geschlossenen Vereinbarung auf nationaler Ebene für statistische Zwecke oder zur Erstellung von Gemeinschaftsstatistiken gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 322/97 verwendet,

c) sie werden im Bereich der Bankenaufsicht oder gemäß Artikel 14.4 der Satzung zur Erfüllung anderer als in dieser Satzung bezeichneter Aufgaben verwendet oder

d) wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen wird Zugang zu vertraulichen statistischen Daten gewährt, bei denen eine direkte Identifizierung ausgeschlossen ist.

(6) Dieser Artikel schließt nicht aus, daß vertrauliche statistische Daten, die für andere Zwecke als zur Erfüllung der statistischen Berichtspflichten gegenüber der EZB oder zusätzlich erhoben wurden, für diese anderen Zwecke verwendet werden.

(7) Dieser Artikel gilt nur für die Erhebung und Übermittlung von vertraulichen statistischen Daten zur Erfüllung der statistischen Berichtspflichten gegenüber der EZB; spezielle nationale oder gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen über die Übermittlung von sonstigen Informationen an die EZB bleiben davon unberührt.

(8) Diese Verordnung gilt unbeschadet der Richtlinie 95/46/EG.

Bei Daten, die von den nationalen statistischen Ämtern und der Kommission erhoben und der EZB vorgelegt werden, gilt diese Verordnung hinsichtlich der Vertraulichkeit statistischer Daten unbeschadet der Verordnung (EG) Nr. 322/97.

(9) Die EZB und die nationalen Zentralbanken sind verpflichtet, alle notwendigen regulatorischen, administrativen, technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der vertraulichen statistischen Daten zu treffen. Die EZB legt einheitliche Regeln und Mindeststandards zur Verhinderung einer unrechtmäßigen Offenlegung und unberechtigten Verwendung fest. Die Schutzmaßnahmen gelten für alle in Absatz 1 genannten vertraulichen statistischen Daten.

(10) Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, alle notwendigen Maßnahmen zum Schutz der vertraulichen statistischen Daten zu treffen, und zwar einschließlich geeigneter, von ihnen im Fall einer Übertretung einzusetzender Vollstreckungsmaßnahmen.

Artikel 9

Schlußbestimmungen

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 5, Artikel 6 Absatz 4 und Artikel 8 Absatz 9 gelten ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung. Die übrigen Artikel gelten ab dem 1. Januar 1999.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 23. November 1998.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. EDLINGER

ANHANG A

ABGRENZUNG DER VOLKSWIRTSCHAFT

- 2.04. Die Darstellungseinheiten des ESVG, seien es institutionelle Einheiten, örtliche fachliche Einheiten oder homogene Produktionseinheiten eines Landes, müssen einen Schwerpunkt des wirtschaftlichen Interesses im Wirtschaftsgebiet jenes Landes haben. Diese gebietsansässigen Einheiten können Staatsangehörige dieses oder eines anderen Landes sein, können eine eigene Rechtspersönlichkeit haben oder nicht und können zur Zeit der Ausführung einer Transaktion wirtschaftlich innerhalb oder außerhalb des Wirtschaftsgebiets jenes Landes tätig sein. Zur Abgrenzung der gebietsansässigen Einheiten müssen außerdem das Wirtschaftsgebiet abgegrenzt und der Schwerpunkt des wirtschaftlichen Interesses geklärt werden.
- 2.05. Das Wirtschaftsgebiet eines Landes umfaßt:
- das von einem Staat verwaltete geographische Gebiet, innerhalb dessen sich Personen, Waren, Dienstleistungen und das Kapital frei bewegen können;
 - Zollfreigebiete, Zollfreilager und Fabriken unter Zollaufsicht;
 - den Luftraum, die Hoheitsgewässer und den Festlandssockel unterhalb von internationalen Gewässern, über den das betreffende Land Hoheitsrechte besitzt⁽¹⁾;
 - territoriale Exklaven, d. h. Gebietsteile der übrigen Welt, die aufgrund internationaler Verträge oder zwischenstaatlicher Vereinbarungen von inländischen staatlichen Stellen (Botschaften, Konsulate, Militär- und Forschungsbasen usw.) genutzt werden;
 - Bodenschätze in internationalen Gewässern außerhalb des zum betreffenden Land gehörenden Festlandssockels, die von Einheiten ausgebeutet werden, die in dem in den vorstehenden Buchstaben abgegrenzten Gebiet ansässig sind.
- 2.06. Nicht zum Wirtschaftsgebiet eines Landes zählen extritoriale Enklaven, d. h. die von staatlichen Stellen eines anderen Landes, von Institutionen der Europäischen Union oder von internationalen Organisationen aufgrund internationaler Verträge oder zwischenstaatlicher Vereinbarungen genutzten Teile des geographischen Gebietes des betreffenden Landes⁽²⁾.
- 2.07. Der Schwerpunkt des wirtschaftlichen Interesses liegt innerhalb des Wirtschaftsgebietes an dem Ort, an dem oder von dem aus eine Einheit entweder auf unbestimmte Zeit oder über einen bestimmten, jedoch längeren Zeitraum (mindestens ein Jahr) hinweg in bedeutendem Umfang wirtschaftliche Tätigkeiten und Transaktionen ausübt und weiterhin ausüben beabsichtigt. Daraus folgend wird unterstellt, daß eine Einheit, die unter diesen Bedingungen Transaktionen im Wirtschaftsgebiet mehrerer Länder durchführt, Interessenschwerpunkte in mehreren Ländern besitzt. Das Eigentum an Grundstücken und Gebäuden innerhalb des Wirtschaftsgebiets gilt an sich bereits als ausreichender Beleg dafür, daß der Eigentümer einen Schwerpunkt seines wirtschaftlichen Interesses in diesem Wirtschaftsgebiet besitzt.
- 2.08. Ausgehend von diesen Definitionen können verschiedene gebietsansässige Einheiten unterschieden werden:
- Einheiten, die hauptsächlich produzieren, finanzieren, versichern und umverteilen, mit allen Transaktionen außer jenen, die sich auf den Besitz von Grundstücken und Gebäuden beziehen;
 - Einheiten, die hauptsächlich konsumieren⁽³⁾, mit allen Transaktionen außer jenen, die sich auf den Besitz von Grundstücken und Gebäuden beziehen;
 - alle Einheiten hauptsächlich als Eigentümer von Grundstücken und Gebäuden, mit Ausnahme der Eigentümer von extritorialen Enklaven, die Teil des Wirtschaftsgebiets anderer Länder sind oder Wirtschaftsgebiete eigener Art bilden (siehe 2.06).

⁽¹⁾ Fischereifahrzeuge, sonstige Schiffe, schwimmende Bohrrinseln und Luftfahrzeuge werden im ESVG wie alle übrigen beweglichen Ausrüstungen behandelt, die gebietsansässigen Einheiten gehören und/oder von ihnen betrieben werden bzw. die Gebietsfremden gehören aber von gebietsansässigen Einheiten betrieben werden. Die Transaktionen im Zusammenhang mit dem Eigentum (Bruttoanlageinvestitionen) und dem Betrieb dieser Ausrüstungen (Vermietung, Versicherung usw.) werden der Volkswirtschaft des Landes zugerechnet, in dem der Eigentümer bzw. der Unternehmer gebietsansässig ist. Im Fall des Finanzierungsleasings wird ein Eigentümerwechsel unterstellt.

⁽²⁾ Die von Institutionen der Europäischen Union und von den internationalen Organisationen genutzten Gebiete bilden somit Wirtschaftsgebiete eigener Art, die dadurch gekennzeichnet sind, daß darin nur die betreffenden Institutionen bzw. Organisationen ansässig sind (siehe 2.10 Buchstabe e)).

⁽³⁾ Der Konsum ist nicht die einzige Tätigkeit, die private Haushalte ausüben können. Sie können als Unternehmer allen Arten von wirtschaftlichen Tätigkeiten nachgehen.

- 2.09. Bei Einheiten, die hauptsächlich produzieren, finanzieren, versichern und umverteilen, gilt für den Nachweis ihrer Transaktionen (außer jenen, die sich auf den Besitz von Grundstücken und Gebäuden beziehen) folgendes:
- a) Einheiten, die ihre Tätigkeit ausschließlich im Wirtschaftsgebiet des Landes ausüben, sind gebietsansässige Einheiten dieses Landes.
 - b) Einheiten, die ihre Tätigkeiten ein Jahr oder länger im Wirtschaftsgebiet mehrerer Länder ausüben, sind nur mit dem Teil ihrer Tätigkeiten gebietsansässige Einheiten, mit dem der Schwerpunkt ihres wirtschaftlichen Interesses im Wirtschaftsgebiet des Landes liegt, wobei es entweder
 1. eine gebietsansässige institutionelle Einheit ist, von der die während eines Jahres oder länger ausgeübten Tätigkeiten in der übrigen Welt abgetrennt worden sind,⁽¹⁾ oder
 2. eine fiktive gebietsansässige Einheit ist, mit den während eines Jahres oder länger im Land ausgeübten Tätigkeiten, auch wenn sie einer gebietsfremden Einheit gehört.
- 2.10. Unter den Einheiten, deren Hauptfunktion darin besteht zu konsumieren (außer ihrer Tätigkeit als Eigentümer von Grundstücken und Gebäuden), werden als gebietsansässige Einheiten die privaten Haushalte angesehen, die einen Schwerpunkt ihres wirtschaftlichen Interesses im Land besitzen, auch wenn sie sich für kürzere Zeit (weniger als ein Jahr) in die übrige Welt begeben. Zum kurzfristigen Aufenthalt in der übrigen Welt rechnen insbesondere
- a) Grenzgänger, d. h. Personen, die täglich die Landesgrenzen überschreiten, um ihre Arbeitstätigkeit in einem Nachbarland auszuüben;
 - b) Saisonarbeiter, d. h. Personen, die in einem anderen Land für einen Zeitraum von einigen Monaten, aber weniger als ein Jahr, eine Tätigkeit in bestimmten Wirtschaftszweigen ausüben, in denen saisonbedingt ein Bedarf an zusätzlichen Arbeitskräften besteht;
 - c) Touristen, Kurgäste, Studenten⁽²⁾, Dienstreisende, Geschäftsreisende, Handelsvertreter, Künstler, Mitglieder von Besatzungen, die sich in die übrige Welt begeben;
 - d) örtliche Bedienstete, die in exterritorialen Enklaven von ausländischen staatlichen Stellen tätig sind;
 - e) Bedienstete von Organen der Europäischen Union und von militärischen oder nichtmilitärischen Organisationen, die ihren Sitz in exterritorialen Enklaven haben;
 - f) akkreditierte zivile und militärische Bedienstete inländischer staatlicher Stellen (einschließlich der zugehörigen privaten Haushalte), die ihren Sitz in territorialen Exklaven haben.
- 2.11. In ihrer Eigenschaft als Eigentümer von Grundstücken und/oder Gebäuden, die Teil des Wirtschaftsgebietes sind, werden alle Einheiten als gebietsansässige Einheiten oder als fiktive gebietsansässige Einheiten des Landes betrachtet, in dem diese Grundstücke und Gebäude liegen.

⁽¹⁾ Nur wenn diese Tätigkeit für einen kürzeren Zeitraum als ein Jahr ausgeübt wird, soll sie nicht von derjenigen der produzierenden institutionellen Einheit abgelöst werden. Das mag auch dann gelten, wenn eine derartige — während eines Jahres oder länger ausgeübte — Tätigkeit unbedeutend ist, und auf jeden Fall, wenn Ausrüstungen im Ausland installiert werden. Bei einer in einem anderen Land gebietsansässigen Einheit, die in dem betreffenden Land für eine Dauer von weniger als einem Jahr eine Bautätigkeit ausübt, wird hingegen davon ausgegangen, daß sie einen Schwerpunkt ihres wirtschaftlichen Interesses im Wirtschaftsgebiet des betreffenden Landes besitzt, sofern der Produktionswert dieser Bautätigkeit als Bruttoanlageinvestition anzusehen ist. Daher sollte solch eine Einheit als fiktive gebietsansässige Einheit betrachtet werden.

⁽²⁾ Studenten werden immer als Gebietsansässige behandelt, unabhängig davon, wie lange sie im Ausland studieren.

ANHANG B

TEILSEKTOR ZENTRALBANK (S.121)

- 2.45. *Definition:* Der Teilssektor Zentralbank (S.121) umfaßt alle finanziellen Kapitalgesellschaften und Quasi-Kapitalgesellschaften, deren Hauptfunktion darin besteht, Zahlungsmittel auszugeben, den inneren und den äußeren Wert der Landeswährung aufrechtzuerhalten und die internationalen Währungsreserven des Landes ganz oder teilweise zu halten.
- 2.46. Im Teilssektor S.121 sind folgende finanzielle Mittler zu erfassen:
- a) die Zentralbank des Landes, auch für den Fall, daß sie Teil eines Europäischen Systems der Zentralbanken ist;
 - b) primär vom Staat geschaffene zentrale geldschöpfende Einrichtungen (z. B. Devisenverrechnungsstellen oder Stellen, die Zahlungsmittel ausgeben), die über eine vollständige Rechnungsführung verfügen und gegenüber dem Zentralstaat Entscheidungsfreiheit besitzen. Diese Tätigkeiten werden überwiegend entweder vom Zentralstaat oder von der Zentralbank ausgeübt. In diesen Fällen handelt es sich nicht um getrennte institutionelle Einheiten.
- 2.47. Nicht im Teilssektor S.121 zu erfassen sind andere Institutionen und Stellen außerhalb der Zentralbank, die für die Regulierung und Beaufsichtigung finanzieller Kapitalgesellschaften oder der Finanzmärkte zuständig sind.

TEILSEKTOR KREDITINSTITUTE (S.122)

- 2.48. *Definition:* Der Teilssektor Kreditinstitute (S.122) umfaßt alle nicht zum Teilssektor Zentralbank zählenden finanziellen Kapitalgesellschaften und Quasi-Kapitalgesellschaften, die hauptsächlich finanzielle Mittlerleistungen ausüben und deren Geschäftstätigkeit darin besteht, Einlagen und/oder Substitute für Einlagen von nichtgeldschöpfenden institutionellen Einheiten aufzunehmen und für eigene Rechnung Kredite zu gewähren und/oder in Wertpapiere zu investieren.
- 2.49. Zu den geldschöpfenden Finanzinstituten zählen der Teilssektor Zentralbank (S.121) und der Teilssektor Kreditinstitute (S.122). Sie entsprechen den vom EWI für statistische Zwecke definierten geldschöpfenden Kredit- und Finanzinstituten (MFI).
- 2.50. Geldschöpfende Kredit- und Finanzinstitute (MFI) sind nicht mit „Banken“ gleichzusetzen, da sie möglicherweise finanzielle Kapitalgesellschaften umfassen, die sich nicht als Banken bezeichnen, oder solche, die in einigen Ländern die Bezeichnung „Bank“ nicht führen dürfen, während andere finanzielle Kapitalgesellschaften, die sich selbst als Banken bezeichnen, möglicherweise überhaupt keine geldschöpfenden Finanzinstitute sind. Im Teilssektor S.122 sind im großen und ganzen die folgenden finanziellen Mittler zu erfassen:
- a) Geschäftsbanken, Universalbanken,
 - b) Sparkassen (einschließlich Trustee Savings Banks und Savings and Loan Associations),
 - c) Postscheckämter, Postbanken, Girobanken,
 - d) Agrarkreditinstitute, Landwirtschaftsbanken,
 - e) Genossenschaftsbanken, Kreditgenossenschaften,
 - f) Spezialbanken (z. B. Merchant Banks, Emissionshäuser, Privatbanken).
- 2.51. Die folgenden finanziellen Mittler können ebenfalls dem Teilssektor Kreditinstitute (S.122) zugeordnet werden, wenn ihre Tätigkeit darin besteht, von der Allgemeinheit rückzahlbare Mittel in Form von Einlagen oder anderen Anlageinstrumenten, wie Daueranleihen oder sonstigen vergleichbaren Wertpapieren, entgegenzunehmen. Andernfalls sollten sie im Teilssektor S.123 erfaßt werden:
- a) Kapitalgesellschaften, die Hypothekarkredite gewähren (einschließlich Bausparkassen, Hypothekbanken und Realkreditinstitute),
 - b) Investmentfonds, Investmentgesellschaften und sonstige gemeinschaftliche Kapitalanlagesysteme,
 - c) kommunale Kreditinstitute.

2.52. Nicht zum Teilsektor S.122 gehören

- a) Holdinggesellschaften, die einen Unternehmenskonzern, der sich überwiegend aus Kreditinstituten zusammensetzt, kontrollieren und seine Gesamtleitung wahrnehmen, selbst jedoch keine Kreditinstitute sind. Sie sind dem Teilsektor S.123 zuzurechnen;
- b) Organisationen ohne Erwerbszweck mit eigener Rechtspersönlichkeit im Dienst von Kreditinstituten, die selbst keine finanzielle Mittlertätigkeit ausüben.

TEILSEKTOR SONSTIGE FINANZINSTITUTE (OHNE VERSICHERUNGSGESELLSCHAFTEN UND PENSIONS-KASSEN) (S.123)

2.53. *Definition:* Der Teilsektor sonstige Finanzinstitute (ohne Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen) (S.123) umfaßt alle finanziellen Kapitalgesellschaften und Quasi-Kapitalgesellschaften, deren Hauptfunktion darin besteht, finanzielle Mittlertätigkeiten auszuüben, und die gegenüber anderen institutionellen Einheiten (jedoch ohne die Zentralbank und Kreditinstitute) zu diesem Zweck Verbindlichkeiten eingehen, die nicht die Form von Zahlungsmitteln, Einlagen und/oder Substituten für Einlagen oder von versicherungstechnischen Rückstellungen haben.

2.54. Zum Teilsektor S.123 zählen verschiedene Arten von finanziellen Mittlern, insbesondere diejenigen, die überwiegend im Bereich der langfristigen Finanzierung tätig sind. In den meisten Fällen unterscheidet sich dieser Teilsektor aufgrund der vorwiegend langen Fristigkeit vom Teilsektor Kreditinstitute. Die Abgrenzung gegenüber dem Teilsektor Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen (S.125) erfolgt durch den Ausschluß von Passiva in Form von versicherungstechnischen Rückstellungen.

2.55. Sofern es sich nicht um geldschöpfende Kredit- und Finanzinstitute (MFI) handelt, sind insbesondere die folgenden finanziellen Kapitalgesellschaften und Quasi-Kapitalgesellschaften im Teilsektor S.123 zu erfassen:

- a) Finanzierungsleasinggesellschaften;
- b) Teilzahlungskauf-Kapitalgesellschaften und Kapitalgesellschaften, die Konsumentenkredite oder Handelskredite gewähren;
- c) Factoring-Kapitalgesellschaften;
- d) Wertpapierhändler und Händler, die (für eigene Rechnung) mit derivativen Finanzinstrumenten handeln;
- e) spezielle finanzielle Kapitalgesellschaften, wie Wagniskapital-Beteiligungsgesellschaften und im Bereich Entwicklungsfinanzierung und Export-/Importfinanzierung tätige Unternehmen;
- f) finanzielle Mantel-Kapitalgesellschaften, die eigens gegründet wurden, um verbriefte Vermögenswerte zu halten;
- g) finanzielle Mittler, die ausschließlich von geldschöpfenden Finanzinstituten Einlagen und/oder Substitute für Einlagen entgegennehmen;
- h) Holdinggesellschaften, die eine Gruppe von Tochterunternehmen, die vorwiegend finanzielle Mittlertätigkeiten und/oder damit verbundene Tätigkeiten ausüben, kontrollieren und ihre Gesamtleitung wahrnehmen, selbst jedoch keine finanziellen Kapitalgesellschaften sind.

2.56. Nicht zum Teilsektor S.123 zählen die Organisationen ohne Erwerbszweck mit eigener Rechtspersönlichkeit im Dienst von sonstigen Finanzinstituten (ohne Versicherungsunternehmen und Pensionskassen), die selbst keine finanzielle Mittlertätigkeit ausüben.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2534/98 DER KOMMISSION**vom 26. November 1998****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der

pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. November 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. November 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15. 7. 1998, S. 4.

⁽³⁾ ABl. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 26. November 1998 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	204	39,1
	999	39,1
0709 90 70	052	75,5
	999	75,5
0805 20 10	204	64,2
	999	64,2
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	052	61,2
	999	61,2
0805 30 10	052	56,5
	388	47,9
	524	37,2
	528	53,4
	600	85,3
	999	56,1
	999	56,1
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	039	62,2
	060	25,1
	064	46,9
	400	86,0
	404	70,1
	999	58,1
	999	58,1
0808 20 50	052	93,1
	064	61,8
	400	72,5
	720	47,4
	728	201,4
	999	95,2

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2317/97 der Kommission (ABl. L 321 vom 22. 11. 1997, S. 19). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2535/98 DER KOMMISSION
vom 26. November 1998
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3046/92 der Kommission im Hinblick
auf die von der Finanzverwaltung bereitgestellten Informationen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 des Rates
vom 7. November 1991 über die Statistiken des Waren-
verkehrs zwischen Mitgliedstaaten ⁽¹⁾, geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 3046/92 der Kommission ⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 30,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Ein Schlüsselement des Intrastat-Systems ist die
Verwendung von für die Mehrwertsteuer relevanten Infor-
mationen über innergemeinschaftliche Geschäfte zur
Kontrolle der Vollständigkeit der Statistiken.

Es ist genau festzulegen, welche Informationen die mit
der Anwendung der Vorschriften auf dem Gebiet der
Mehrwertsteuer beauftragten Verwaltungsbehörden der
Mitgliedstaaten an die Stellen weitergeben dürfen, die für
die Erstellung der Statistiken des Warenverkehrs
zwischen Mitgliedstaaten zuständig sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die

Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitglied-
staaten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Dem Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3046/92 wird
folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Lieferung der in Artikel 11 Absatz 4 der
Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 genannten Steueraus-
künfte von den mit der Anwendung der Vorschriften
auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer beauftragten
Verwaltungsbehörden eines Mitgliedstaats an die für
die Aufbereitung der Statistiken des Warenverkehrs
zwischen Mitgliedstaaten zuständigen Stellen
beschränkt sich auf die Informationen, die der Mehr-
wertsteuerpflichtige gemäß Artikel 22 der Richtlinie
77/388/EWG aufgrund steuerlicher Erfordernisse zu
liefern hat.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer
Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen*
Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. November 1998

Für die Kommission
Yves-Thibault DE SILGUY
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 316 vom 16. 11. 1991, S. 1.
⁽²⁾ ABl. L 307 vom 23. 10. 1992, S. 27.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2536/98 DER KOMMISSION

vom 26. November 1998

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 920/89 zur Festsetzung der Qualitätsnormen für Möhren, Zitrusfrüchte sowie Tafeläpfel und -birnen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2520/97 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 920/89 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 888/97⁽⁴⁾, wurden die Qualitätsnormen für Möhren festgelegt.

Gemäß Artikel 149 der Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens können nach dem Verwaltungsausschlußverfahren die Übergangsmaßnahmen getroffen werden, die notwendig sind, um die Überleitung von der in den neuen Mitgliedstaaten vor ihrem Beitritt bestehenden Regelung zu der neuen Regelung, die sich aus der Anwendung der verschiedenen gemeinsamen Marktorganisationen ergibt, zu erleichtern. Der Zeitraum, in dem diese Möglichkeit bestand, endete ursprünglich am 31. Dezember 1997. Der Rat hat ihn bis zum 31. Dezember 1998 verlängert.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2376/96 der Kommission vom 13. Dezember 1996 zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 920/89 hinsichtlich der in Schweden und Finnland erzeugten, mit reinem Torf behafteten Möhren während eines zusätzlichen Jahres⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 341/98⁽⁶⁾, wurde die Vermarktung dieser Erzeugnisse auf dem schwedischen und finnischen Markt sowie ihre Ausfuhr in Drittländer gestattet. Diese Verordnung läuft am 31. Dezember 1998 aus.

Die Mehrheit der in Schweden und Finnland auf den Markt gebrachten Möhren sind mit reinem Torf behaftet. Es wurde wissenschaftlich nachgewiesen, daß die Befahrung gewaschener Möhren mit reinem Torf die Qualität nicht beeinträchtigt und daß sich diese Praxis in bestimmten Fällen sogar günstig auf die Haltbarkeitsdauer auswirken kann. Es ist daher angebracht, die Vermarktung dieser Erzeugnisse unbefristet zuzulassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für frisches Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 920/89 wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt II Buchstabe A zweiter Gedankenstrich erhält der zweite Gedankenstrich folgende Fassung:

„— bei den übrigen Möhren, einschließlich gewaschenen und mit reinem Torf behafteten Möhren, praktisch frei von jedem groben Schmutz,“.
2. In Abschnitt V Buchstabe C wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Bei der Verpackung von gewaschenen und mit reinem Torf behafteten Möhren gilt der verwendete Torf nicht als Fremdstoff.“.
3. In Abschnitt VI Buchstabe B wird folgender dritter Gedankenstrich angefügt:

„— ‚Möhren in Torf‘, falls zutreffend, auch wenn der Inhalt von außen sichtbar ist.“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1999.

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21. 11. 1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 346 vom 17. 12. 1997, S. 41.

⁽³⁾ ABl. L 97 vom 11. 4. 1989, S. 19.

⁽⁴⁾ ABl. L 126 vom 17. 5. 1997, S. 11.

⁽⁵⁾ ABl. L 325 vom 14. 12. 1996, S. 6.

⁽⁶⁾ ABl. L 40 vom 13. 2. 1998, S. 3.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. November 1998

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 2537/98 DER KOMMISSION

vom 26. November 1998

zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrags fallenden Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2072/98⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser beiden Verordnungen genannten Erzeugnisse und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

In der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 der Kommission vom 30. Mai 1994 zur Festlegung der gemeinsamen Verfahren bei der Regelung zur Gewährung von Ausfuherstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrags fallenden Waren ausgeführt werden⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1352/98⁽⁶⁾, sind diejenigen Erzeugnisse bezeichnet, für die bei ihrer Ausfuhr in Form von im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder im Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 aufgeführten Waren ein Erstattungssatz festgesetzt werden muß.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 muß der Erstattungssatz für jeden

Monat für je 100 kg dieser Grunderzeugnisse festgesetzt werden.

Im Anschluß an die zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika getroffene Übereinkunft über die Ausfuhr von Teigwaren aus der Gemeinschaft in die USA, die mit dem Beschluß 87/482/EWG des Rates⁽⁷⁾ genehmigt wurde, muß die Erstattung für Waren der KN-Codes 1902 11 00 und 1902 19 00 je nach Bestimmungsgebiet unterschiedlich festgelegt werden.

Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 sieht vor, daß falls der Nachweis gemäß Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe a) der genannten Verordnung nicht erbracht wird, für die Ausfuhr ein verminderter Erstattungssatz gilt. Dieser berücksichtigt den Betrag der Produktionserstattung, der zum vermuteten Zeitpunkt der Herstellung der Waren gemäß Verordnung (EG) Nr. 1722/93 der Kommission⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1011/98⁽⁹⁾, auf das verarbeitete Grunderzeugnis anzuwenden war.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die geltenden Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 und des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder des Artikels 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95, die in Form von im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder im Anhang B der geänderten Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Waren ausgeführt werden, werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. November 1998 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 18.

⁽⁴⁾ ABl. L 265 vom 30. 9. 1998, S. 4.

⁽⁵⁾ ABl. L 136 vom 31. 5. 1994, S. 5.

⁽⁶⁾ ABl. L 184 vom 27. 6. 1998, S. 25.

⁽⁷⁾ ABl. L 275 vom 29. 9. 1987, S. 36.

⁽⁸⁾ ABl. L 159 vom 1. 7. 1993, S. 112.

⁽⁹⁾ ABl. L 145 vom 15. 5. 1998, S. 11.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. November 1998

Für die Kommission
Martin BANGEMANN
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. November 1998 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

KN-Code	Bezeichnung der Erzeugnisse ⁽¹⁾	Erstattungssätze pro 100 kg des Grunderzeugnisses
1001 10 00	Hartweizen: – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – in allen anderen Fällen	0,910 1,400
1001 90 99	Weichweizen und Mengkorn: – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – in allen anderen Fällen: – – im Fall der Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 ⁽²⁾ – – in allen anderen Fällen	1,520 — 2,339
1002 00 00	Roggen	4,761
1003 00 90	Gerste	5,592
1004 00 00	Hafer	4,495
1005 90 00	Mais verwendet in Form von: – Stärke: – – im Fall der Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 ⁽²⁾ – – in allen anderen Fällen – Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin, Maltodextrinsirup der KN-Codes 1702 30 51, 1702 30 59, 1702 30 91, 1702 30 99, 1702 40 90, 1702 90 50, 1702 90 75, 1702 90 79, 2106 90 55 ⁽³⁾ : – – im Fall der Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 ⁽²⁾ – – in allen anderen Fällen – anderer (einschließlich in unverarbeitetem Zustand verwendet) Kartoffelstärke des KN-Codes 1108 13 00, gleichgestellt mit einem aus der Verarbeitung von Mais hergestellten Produkt: – im Fall der Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 ⁽²⁾ – in allen anderen Fällen	1,832 5,389 1,070 4,627 5,389 1,832 5,389
ex 1006 30	Vollständig geschliffener Reis: – rundkörniger Reis – mittelkörniger Reis – langkörniger Reis	10,800 10,800 10,800
1006 40 00	Bruchreis	2,700
1007 00 90	Sorghum	5,592

⁽¹⁾ Hinsichtlich der landwirtschaftlichen Erzeugnisse müssen die im Anhang E der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1222/94 der Kommission angegebenen Koeffizienten angewandt werden (ABl. L 136 vom 31. 5. 1994, S. 5).

⁽²⁾ Die betroffenen Waren werden im Anhang I der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 aufgeführt (ABl. L 159 vom 1. 7. 1993, S. 112).

⁽³⁾ Für Sirupe der KN-Codes 1702 30 99, 1702 40 90 und 1702 60 90, hergestellt als Mischung von Glucose- und Fructosesirup, gibt nur der Glucosesirup Recht auf Ausfuhrerstattung.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2538/98 DER KOMMISSION
vom 26. November 1998
zur Änderung der im Sektor Getreide geltenden Zölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 923/96 der Kommission ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1249/96 der
Kommission vom 28. Juni 1996 mit Durchführungs-
bestimmungen zur Anwendung der Verordnung (EWG)
Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der im Sektor
Getreide geltenden Zölle ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 2519/98 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel
2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die im Sektor Getreide geltenden Zölle sind festgesetzt
in der Verordnung (EG) Nr. 2457/98 der Kommission ⁽⁵⁾,
geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2530/98 ⁽⁶⁾.

Weicht der berechnete Durchschnitt der Zölle während
ihres Anwendungszeitraums um 5 ECU/t oder mehr vom
festgesetzten Zoll ab, wird letzterer gemäß Artikel 2,
Absatz 1, der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 entsprechend
angepaßt. Da dies der Fall ist, sind die mit der Verord-
nung (EG) Nr. 2457/98 festgesetzten Zölle anzupassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I und II der Verordnung (EG) Nr. 2457/98
werden durch die Anhänge I und II zur vorliegenden
Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. November 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. November 1998

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. L 161 vom 29. 6. 1996, S. 125.

⁽⁴⁾ ABl. L 315 vom 25. 11. 1998, S. 7.

⁽⁵⁾ ABl. L 304 vom 14. 11. 1998, S. 21.

⁽⁶⁾ ABl. L 317 vom 26. 11. 1998, S. 24.

ANHANG I

Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 geltenden Zölle

KN-Code	Warenbezeichnung	Bei der Einfuhr auf dem Land-, Fluß- oder Seeweg aus Häfen des Mittelmeerraums, des Schwarzen Meeres oder der Ostsee zu erhebender Zoll (ECU/t)	Bei der Einfuhr auf dem Luftweg oder aus anderen Häfen auf dem Seeweg zu erhebender ⁽²⁾ Zoll (ECU/t)
1001 10 00	Hartweizen hoher Qualität	40,73	30,73
	mittlerer Qualität ⁽¹⁾	50,73	40,73
1001 90 91	Weichweizen, zur Aussaat	41,47	31,47
1001 90 99	Weichweizen hoher Qualität, anderer als zur Aussaat ⁽³⁾	41,47	31,47
	mittlerer Qualität	73,89	63,89
	niederer Qualität	90,35	80,35
1002 00 00	Roggen	99,03	89,03
1003 00 10	Gerste, zur Aussaat	99,03	89,03
1003 00 90	Gerste, andere als zur Aussaat ⁽³⁾	99,03	89,03
1005 10 90	Mais, zur Aussaat, anderer als Hybridmais	101,39	91,39
1005 90 00	Mais, anderer als zur Aussaat ⁽³⁾	101,39	91,39
1007 00 90	Körner-Sorghum, zur Aussaat, anderer als Hybrid-Körner-Sorghum	99,03	89,03

⁽¹⁾ Auf Hartweizen, der den Mindestmerkmalen für Hartweizen mittlerer Qualität gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 nicht genügt, wird der für Weichweizen niederer Qualität geltende Zoll erhoben.

⁽²⁾ Für Ware, die über den Atlantik oder durch den Suez-Kanal nach der Gemeinschaft geliefert wird (siehe Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96), kann der Zoll ermäßigt werden um

— 3 ECU/t, wenn sie in einem Hafen im Mittelmeerraum entladen wird, oder

— 2 ECU/t, wenn sie in einem Hafen in Irland, im Vereinigten Königreich, in Dänemark, Schweden, Finnland oder an der Atlantikküste der Iberischen Halbinsel entladen wird.

⁽³⁾ Der Zoll kann pauschal um 14 oder 8 ECU/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 erfüllt sind.

ANHANG II

Berechnungsbestandteile

(Zeitraum vom 13. November 1998 bis 25. November 1998)

1. Durchschnitt der zwei Wochen vor der Festsetzung:

Börsennotierung	Minneapolis	Kansas-City	Chicago	Chicago	Minneapolis	Minneapolis	Minneapolis
Erzeugnis (% Eiweiß, 12 % Feuchtigkeit)	HRS2. 14 %	HRW2. 11,5 %	SRW2	YC3	HAD2	mittlere Qualität (*)	US barley 2
Notierung (ECU/t)	117,53	101,15	90,96	73,60	135,29 (*)	125,29 (*)	77,00 (*)
Golf-Prämie (ECU/t)	—	10,80	4,52	10,84	—	—	—
Prämie/Große Seen (ECU/t)	16,00	—	—	—	—	—	—

(*) Fob Duluth.

(**) Negative Prämie („discount“) in Höhe von 10 ECUT/t (Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96).

2. Fracht/Kosten: Golf von Mexiko—Rotterdam: 10,45 ECU/t. Große Seen—Rotterdam: 21,29 ECU/t.

3. Zuschüsse gemäß Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96: 0,00 ECU/t (HRW2)
0,00 ECU/t (SRW2).

VERORDNUNG (EG) Nr. 2539/98 DER KOMMISSION**vom 26. November 1998****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2004/98**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2513/98⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eine Ausschreibung der Erstattung und oder der Abgabe bei der Ausfuhr von Weichweizen nach bestimmten AKP-Staaten wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 2004/98 der Kommission⁽⁵⁾ eröffnet.

Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unter Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 der

Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstausfuhrerstattung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der Zuschlag jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt bzw. sich auf eine Ausfuhrabgabe bezieht.

Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchsterstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrags.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen wird für die vom 20. bis zum 26. November 1998 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2004/98 eingereichten Angebote auf 33,94 ECU je Tonne festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. November 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. November 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 313 vom 21. 11. 1998, S. 16.

⁽⁵⁾ ABl. L 258 vom 22. 9. 1998, S. 4.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2540/98 DER KOMMISSION**vom 26. November 1998****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1079/98**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2513/98⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eine Ausschreibung der Erstattung und/oder der Abgabe bei der Ausfuhr von Weichweizen nach allen Drittländern mit Ausnahme von bestimmten AKP-Staaten wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1746/98 der Kommission⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2005/98⁽⁶⁾, eröffnet.

Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unter

Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstausfuhrerstattung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der Zuschlag jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt bzw. sich auf eine Ausfuhrabgabe bezieht.

Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchsterstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrags.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen wird für die vom 20. bis zum 26. November 1998 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1079/98 eingereichten Angebote auf 27,25 ECU je Tonne festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. November 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. November 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 313 vom 21. 11. 1998, S. 16.

⁽⁵⁾ ABl. L 154 vom 28. 5. 1998, S. 24.

⁽⁶⁾ ABl. L 258 vom 22. 9. 1998, S. 8.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2541/98 DER KOMMISSION

vom 26. November 1998

zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Hafer im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2007/98

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2513/98⁽⁴⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2007/98 der Kommission vom 21. September 1998 über eine besondere Interventionsmaßnahme für Getreide in Finnland und Schweden⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2434/98⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eine Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr aus Finnland und Schweden von in diesen beiden Ländern erzeugtem Hafer nach allen Drittländern wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 2007/98 eröffnet.

Nach Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 2007/98 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der

Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unter Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstaufuhrerstattung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der Zuschlag jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstaufuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchstaufuhrerstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrages.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Hafer wird für die vom 20. bis zum 26. November 1998 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2007/98 eingereichten Angebote auf 53,95 ECU je Tonne festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. November 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. November 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 313 vom 21. 11. 1998, S. 16.

⁽⁵⁾ ABl. L 258 vom 22. 9. 1998, S. 13.

⁽⁶⁾ ABl. L 302 vom 12. 11. 1998, S. 30.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2542/98 DER KOMMISSION

vom 26. November 1998

zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Gerste im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1564/98

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2513/98⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eine Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Gerste aus Spanien nach allen Drittländern wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1564/98 der Kommission⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2309/98⁽⁶⁾ eröffnet.

Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unter

Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstausfuhrerstattung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der Zuschlag jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrages.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Gerste wird für die vom 20. zum 26. November 1998 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1564/98 eingereichten Angebote auf 63,98 ECU je Tonne festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. November 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. November 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 313 vom 21. 11. 1998, S. 16.

⁽⁵⁾ ABl. L 203 vom 21. 7. 1998, S. 6.

⁽⁶⁾ ABl. L 288 vom 27. 10. 1998, S. 11.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2543/98 DER KOMMISSION

vom 26. November 1998

bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1078/98 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von Gerste

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2513/98⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eine Ausschreibung der Erstattung und/oder der Abgabe bei der Ausfuhr von Gerste nach allen Drittländern wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1078/98 der Kommission⁽⁵⁾ eröffnet.

Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der

Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, die auf die Ausschreibung eingegangenen Angebote nicht zu berücksichtigen.

Unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 ist die Festsetzung einer Höchsterrstattung oder einer Mindestabgabe nicht angezeigt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Rahmen der Ausschreibung der Erstattung oder der Abgabe bei der Ausfuhr von Gerste gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1078/98 vom 20. bis zum 26. November 1998 eingereichten Angebote werden nicht berücksichtigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. November 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. November 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 7.⁽⁴⁾ ABl. L 313 vom 21. 11. 1998, S. 16.⁽⁵⁾ ABl. L 154 vom 28. 5. 1998, S. 20.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2544/98 DER KOMMISSION
vom 26. November 1998
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und
Reisverarbeitungserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2072/98⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 bestimmen, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnungen genannten Erzeugnisse und den Preisen für die Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 sind die Erstattungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Lage und der voraussichtlichen Entwicklung einerseits des verfügbaren Getreides und des Reises und Bruchreises und ihrer Preise in der Gemeinschaft und andererseits der Preise für Getreide, Reis, Bruchreis und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt festzusetzen. Nach denselben Artikeln ist auf den Getreide- und Reismärkten für eine ausgeglichene Lage und für eine natürliche Preis- und Handelsentwicklung zu sorgen. Ferner ist den wirtschaftlichen Aspekten der geplanten Ausfuhren sowie der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, Marktstörungen in der Gemeinschaft zu vermeiden.

Die Verordnung (EG) Nr. 1518/95 der Kommission⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2993/95⁽⁶⁾, über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen bestimmt in Artikel 4 die besonderen Kriterien, die bei der Berech-

nung der Erstattung für diese Erzeugnisse zu berücksichtigen sind.

Infolgedessen sind die für die einzelnen Erzeugnisse zu gewährenden Erstattungen zu staffeln, und zwar, je nach Erzeugnis, aufgrund des Gehaltes an Rohfasern, Asche, Spelzen, Proteinen, Fetten oder Stärke, wobei dieser Gehalt jeweils besonders charakteristisch für die tatsächlich in dem Verarbeitungserzeugnis enthaltene Menge des Grunderzeugnisses ist.

Bei Maniokwurzeln, anderen Wurzeln und Knollen von tropischen Früchten sowie deren Mehlen machen wirtschaftliche Gesichtspunkte etwaiger Ausfuhren angesichts der Art und der Herkunft dieser Erzeugnisse zur Zeit eine Festsetzung von Ausfuhrerstattungen nicht erforderlich. Für einige Verarbeitungserzeugnisse aus Getreide ist es aufgrund der schwachen Beteiligung der Gemeinschaft am Welthandel gegenwärtig nicht notwendig, eine Ausfuhrerstattung festzusetzen.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder besondere Erfordernisse bestimmter Märkte können eine Differenzierung bei Erstattungen für bestimmte Erzeugnisse je nach ihrer Bestimmung notwendig machen.

Die Erstattung muß einmal monatlich festgesetzt werden; sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Bestimmte Maiserzeugnisse können so wärmebehandelt werden, daß für sie eine Erstattung gewährt werden könnte, die ihrer Qualität nicht gerecht wird. Für Erzeugnisse, die eine erste Gelbildung oder Gelierung aufweisen, sollte deshalb keine Ausfuhrerstattung gewährt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten und der Verordnung (EG) Nr. 1518/95 unterliegenden Erzeugnisse werden wie im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 18.

⁽⁴⁾ ABl. L 265 vom 30. 9. 1998, S. 4.

⁽⁵⁾ ABl. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 55.

⁽⁶⁾ ABl. L 312 vom 23. 12. 1995, S. 25.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. November 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. November 1998

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. November 1998 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

<i>(ECU/Tonne)</i>		<i>(ECU/Tonne)</i>	
Erzeugniscode	Erstattungsbetrag	Erzeugniscode	Erstattungsbetrag
1102 20 10 9200 ⁽¹⁾	75,45	1104 23 10 9100	80,84
1102 20 10 9400 ⁽¹⁾	64,67	1104 23 10 9300	61,97
1102 20 90 9200 ⁽¹⁾	64,67	1104 29 11 9000	23,86
1102 90 10 9100	67,29	1104 29 51 9000	23,39
1102 90 10 9900	45,76	1104 29 55 9000	23,39
1102 90 30 9100	80,91	1104 30 10 9000	5,85
1103 12 00 9100	80,91	1104 30 90 9000	13,47
1103 13 10 9100 ⁽¹⁾	97,00	1107 10 11 9000	41,63
1103 13 10 9300 ⁽¹⁾	75,45	1107 10 91 9000	79,85
1103 13 10 9500 ⁽¹⁾	64,67	1108 11 00 9200	46,78
1103 13 90 9100 ⁽¹⁾	64,67	1108 11 00 9300	46,78
1103 19 10 9000	47,61	1108 12 00 9200	86,22
1103 19 30 9100	69,53	1108 12 00 9300	86,22
1103 21 00 9000	23,86	1108 13 00 9200	86,22
1103 29 20 9000	45,76	1108 13 00 9300	86,22
1104 11 90 9100	67,29	1108 19 10 9200	41,04
1104 12 90 9100	89,90	1108 19 10 9300	41,04
1104 12 90 9300	71,92	1109 00 00 9100	0,00
1104 19 10 9000	23,86	1702 30 51 9000 ⁽²⁾	96,69
1104 19 50 9110	86,22	1702 30 59 9000 ⁽²⁾	74,02
1104 19 50 9130	70,06	1702 30 91 9000	96,69
1104 21 10 9100	67,29	1702 30 99 9000	74,02
1104 21 30 9100	67,29	1702 40 90 9000	74,02
1104 21 50 9100	89,72	1702 90 50 9100	96,69
1104 21 50 9300	71,78	1702 90 50 9900	74,02
1104 22 20 9100	71,92	1702 90 75 9000	101,32
1104 22 30 9100	76,42	1702 90 79 9000	74,32
		2106 90 55 9000	74,02

⁽¹⁾ Für Erzeugnisse, die einer Wärmebehandlung bis zur ersten Gelbildung unterzogen wurden, wird keine Erstattung gewährt.

⁽²⁾ Es gelten die Erstattungen gemäß der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2730/75 des Rates (ABl. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 20).

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1) bestimmt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2545/98 DER KOMMISSION
vom 26. November 1998
zur Festsetzung der Produktionserstattungen für Getreide und Reis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 923/96 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere
auf Artikel 7 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates
vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Markt-
organisation für Reis ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 2072/98 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel
7 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 der
Kommission vom 30. Juni 1993 mit Durchführungs-
bestimmungen zu der Regelung der Produktionserstat-
tungen für Getreide und Reis ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EG) Nr. 1011/98 ⁽⁶⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 sind die Bedin-
gungen für die Gewährung der Produktionserstattung
festgelegt worden. Die diesbezügliche Berechnungsgrund-

lage ist in Artikel 3 derselben Verordnung enthalten. Die
so berechnete Erstattung muß einmal im Monat festge-
setzt werden und kann geändert werden, wenn sich der
Mais- und/oder der Weizenpreis erheblich ändern.

Um den zu zahlenden Betrag genau zu bestimmen, sind
die mit dieser Verordnung festzusetzenden Produktionser-
stattungen durch die im Anhang II der Verordnung
(EWG) Nr. 1722/93 angegebenen Koeffizienten anzu-
passen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr.
1722/93 genannte Erstattung je Tonne Mais-, Weizen-,
Gerste-, Hafer-, Kartoffel-, Reis- oder Bruchreisstärke
wird auf 61,26 ECU/Tonne festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. November 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. November 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 18.

⁽⁴⁾ ABl. L 265 vom 30. 9. 1998, S. 4.

⁽⁵⁾ ABl. L 159 vom 1. 7. 1993, S. 112.

⁽⁶⁾ ABl. L 145 vom 15. 5. 1998, S. 11.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2546/98 DER KOMMISSION

vom 26. November 1998

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis sowie zur Aussetzung der Erteilung von Ausfuhrlicenzen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 192/98⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3 zweiter Unterabsatz und Artikel 13 Absatz 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 müssen die Erstattungen festgesetzt werden unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung der Verfügbarkeit von Reis und Bruchreis und deren Preisen in der Gemeinschaft einerseits und der Preise für Reis und Bruchreis auf dem Weltmarkt andererseits. Nach dem gleichen Text ist es ebenfalls wichtig, auf den Reismärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme sicherzustellen. Ferner ist es wichtig, dem wirtschaftlichen Gesichtspunkt der künftigen Ausfuhren, dem Interesse an der Vermeidung von Marktstörungen in der Gemeinschaft sowie den Beschränkungen aufgrund der gemäß Artikel 228 des Vertrags geschlossenen Übereinkommen Rechnung zu tragen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1361/76 der Kommission⁽³⁾ hat die Höchstmenge Bruchreis festgelegt, die der Reis enthalten darf, für den die Erstattung bei der Ausfuhr festgesetzt wird, und hat den Prozentsatz der Verminderung bestimmt, der auf die Erstattung angewandt wird, wenn der im ausgeführten Reis enthaltene Anteil Bruchreis diese Höchstmenge übersteigt.

Die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 hat in Artikel 13 Absatz 5 die besonderen Kriterien festgesetzt, die bei der Berechnung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Reis und Bruchreis zu berücksichtigen sind.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.

Zur Berücksichtigung der auf einigen Märkten bestehenden Nachfrage nach verpacktem Langkornreis ist die Festsetzung einer besonderen Erstattung für das betreffende Erzeugnis vorzusehen.

Die Erstattung muß mindestens einmal im Monat festgesetzt werden; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage des Reismarkts und insbesondere auf die Notierungen oder Preise von Reis und Bruchreis in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zu einer Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang zu dieser Verordnung genannten Beträge.

Im Rahmen der Verwaltung der sich aus den WHO-Verpflichtungen der Gemeinschaft ergebenden mengenmäßigen Beschränkungen sollte die Erteilung von Ausfuhrlicenzen mit Erstattung ausgesetzt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für die in Artikel 1, aufgenommen die in Absatz 1 unter Buchstabe c), der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Erzeugnisse im ursprünglichen Zustand werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Die Erteilung von Ausfuhrerstattungen mit Vorausfestsetzung der Erstattung für die im Anhang genannten Erzeugnisse wird ausgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 27. November 1998 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 265 vom 30. 9. 1998, S. 4.

⁽³⁾ ABl. L 154 vom 15. 6. 1976, S. 11.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. November 1998

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. November 1998 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis sowie zur Aussetzung der Erteilung von Ausfuhrlicenzen

<i>(ECU/Tonne)</i>			<i>(ECU/Tonne)</i>		
Erzeugniscode	Bestimmung ⁽¹⁾	Erstattungsbetrag	Erzeugniscode	Bestimmung ⁽¹⁾	Erstattungsbetrag
1006 20 11 9000	01	86,00	1006 30 65 9900	01	108,00
1006 20 13 9000	01	86,00		04	—
1006 20 15 9000	01	86,00	1006 30 67 9100	05	—
1006 20 17 9000	—	—	1006 30 67 9900	—	—
1006 20 92 9000	01	86,00	1006 30 92 9100	01	108,00
1006 20 94 9000	01	86,00		02	114,00
1006 20 96 9000	01	86,00		03	119,00
1006 20 98 9000	—	—		04	—
1006 30 21 9000	01	86,00	1006 30 92 9900	01	108,00
1006 30 23 9000	01	86,00		04	—
1006 30 25 9000	01	86,00		—	—
1006 30 27 9000	—	—	1006 30 94 9100	01	108,00
1006 30 42 9000	01	86,00		02	114,00
1006 30 44 9000	01	86,00		03	119,00
1006 30 46 9000	01	86,00		04	—
1006 30 48 9000	—	—	1006 30 94 9900	01	108,00
1006 30 61 9100	01	108,00		04	—
	02	114,00		—	—
	03	119,00	1006 30 96 9100	01	108,00
	04	—		02	114,00
1006 30 61 9900	01	108,00		03	119,00
	04	—		04	—
1006 30 63 9100	01	108,00	1006 30 96 9900	01	108,00
	02	114,00		04	—
	03	119,00		—	—
	04	—	1006 30 98 9100	05	—
1006 30 63 9900	01	108,00	1006 30 98 9900	—	—
	04	—	1006 40 00 9000	—	—
1006 30 65 9100	01	108,00			
	02	114,00			
	03	119,00			
	04	—			

⁽¹⁾ Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:

- 01 Liechtenstein, die Schweiz, die Gebiete der Gemeinden Livigno und Campione d'Italia,
- 02 die Zonen I, II, III, VI, Ceuta und Melilla,
- 03 die Zonen IV, V, VII c), Kanada und die Zone VIII, mit Ausnahme von Suriname, Guyana und Madagaskar,
- 04 die Bestimmungen, genannt in Artikel 34 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission,
- 05 Ceuta und Melilla.

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 der Kommission bestimmt sind.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2547/98 DER KOMMISSION

vom 26. November 1998

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Bei der Festsetzung der Erstattungen sind die Faktoren zu berücksichtigen, die in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2513/98 ⁽⁴⁾, aufgeführt sind.

Für Mehle, Grobgrieß und Feingrieß aus Weizen und Roggen muß die auf diese Erzeugnisse anwendbare Erstattung unter Berücksichtigung der zur Herstellung der betreffenden Erzeugnisse notwendigen Getreide-

menge berechnet werden. Diese Mengen sind in der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 festgesetzt worden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.

Die Erstattung muß mindestens einmal monatlich festgesetzt werden; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage der Getreidemärkte und insbesondere auf die Notierungen oder Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zur Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang genannten Beträge.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse, Malz ausgenommen, in unverändertem Zustand sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. November 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. November 1998

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 313 vom 21. 11. 1998, S. 16.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. November 1998 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

<i>(ECU/Tonne)</i>			<i>(ECU/Tonne)</i>		
Erzeugniscode	Bestimmung ⁽¹⁾	Erstattungsbetrag	Erzeugniscode	Bestimmung ⁽¹⁾	Erstattungsbetrag
1001 10 00 9200	—	—	1101 00 11 9000	—	—
1001 10 00 9400	01	0	1101 00 15 9100	01	37,25
1001 90 91 9000	—	—	1101 00 15 9130	01	34,75
1001 90 99 9000	03	17,00	1101 00 15 9150	01	32,00
	02	0	1101 00 15 9170	01	29,75
1002 00 00 9000	03	50,00	1101 00 15 9180	01	27,75
	02	0	1101 00 15 9190	—	—
1003 00 10 9000	—	—	1101 00 90 9000	—	—
1003 00 90 9000	03	47,00	1102 10 00 9500	01	82,00
	02	0	1102 10 00 9700	—	—
1004 00 00 9200	—	—	1102 10 00 9900	—	—
1004 00 00 9400	—	—	1103 11 10 9200	01	20,00 ⁽²⁾
1005 10 90 9000	—	—	1103 11 10 9400	—	— ⁽²⁾
1005 90 00 9000	03	36,00	1103 11 10 9900	—	—
	02	0	1103 11 90 9200	01	20,00 ⁽²⁾
1007 00 90 9000	—	—	1103 11 90 9800	—	—
1008 20 00 9000	—	—			

⁽¹⁾ Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:

- 01 alle Drittländer,
- 02 andere Drittländer,
- 03 Schweiz, Liechtenstein.

⁽²⁾ Enthält das Erzeugnis gepreßten agglomerierten Grieß, wird keine Erstattung gewährt.

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 der Kommission (ABl. L 214 vom 30. 7. 1992, S. 20) bestimmt sind.

RICHTLINIE 98/87/EG DER KOMMISSION

vom 13. November 1998

zur Änderung der Richtlinie 79/373/EWG des Rates über den Verkehr mit Mischfuttermitteln

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 79/373/EWG des Rates vom 2.
April 1979 über den Verkehr mit Mischfuttermitteln ⁽¹⁾,
zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/47/EG der
Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Buchstabe e),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Anhang XV Ziffer VII Buchstabe E Nummer 4
des Beitrittsvertrags wird das Königreich Schweden
ermächtigt, seine nationalen Rechtsvorschriften, wonach
die Angabe des Phosphorgehalts auf dem Etikett von für
Fische bestimmten Mischfuttermitteln obligatorisch ist,
bis zum 31. Dezember 1997 beizubehalten.Gemäß den Bestimmungen von Anhang XV des
genannten Vertrages ist Schweden verpflichtet, seinen
Antrag auf Anpassung der Gemeinschaftsvorschriften für
diesen Mineralstoff wissenschaftlich zu begründen.Schweden hat seine Begründung am 5. Juni 1997 über-
mittelt.In der Richtlinie 79/373/EWG ist vorgesehen, daß ihr
Anhang regelmäßig angepaßt wird, um dem wissenschaft-
lich-technischen Fortschritt Rechnung zu tragen.Die Überdüngung von Seen und Meeren durch die
erhöhte Zufuhr von Phosphor bewirkt eine Störung des
ökologischen Gleichgewichts. Häufig anzutreffende
Eutrophierungseffekte in Binnenseen sind das Blühen der
blaugrünen Algen, Sauerstoffmangel, Fischsterben und
verringerte biologische Vielfalt.Phosphoremissionen müssen daher soweit wie möglich
vermieden werden. Dazu können Etikettierungsvor-
schriften für Mischfuttermittel für Fische mit obligatori-
scher Angabe des Phosphorgehalts einen wichtigen
Beitrag leisten, weil es Züchtern auf diese Weise erleich-
tert wird, eine gute Fütterungspraxis anzuwenden.Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Futtermi-
telausschusses —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

*Artikel 1*Der Anhang der Richtlinie 79/373/EWG wird entspre-
chend dem Anhang der vorliegenden Richtlinie geändert.*Artikel 2*(1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen bis
zum 30. Juni 1999 die erforderlichen Rechts- und
Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzu-
kommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon
in Kenntnis.

Sie wenden diese Vorschriften ab 1. Juli 1999 an.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, so
nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen
Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese
Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzel-
heiten dieser Bezugnahme.(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den
Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvor-
schriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie
fallenden Gebiet erlassen.*Artikel 3*Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer
Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen
Gemeinschaften* in Kraft.*Artikel 4*

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 13. November 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 86 vom 6. 4. 1979, S. 30.⁽²⁾ ABl. L 211 vom 5. 8. 1997, S. 45.

ANHANG

In Teil B des Anhangs wird der Abschnitt „Alleinfuttermittel“ durch folgenden Text ersetzt:

„Alleinfuttermittel	— Rohprotein	}	für alle Tiere, ausgenommen andere Heimtiere als Hunde und Katzen	}	für andere Heimtiere als Hunde und Katzen
	— Rohfett				
	— Rohfaser				
	— Rohasche				
	— Lysin		für Schweine		für andere Tiere als Schweine
	— Methionin		für Geflügel		für andere Tiere als Geflügel
	— Cystin		}	für alle Tiere
	— Threonin			
	— Tryptophan			
	— Energiewert			für Geflügel (nach EG-Methode berechnet)
				für Schweine und Wiederkäuer (nach den amtlich anerkannten einzelstaatlichen Methoden berechnet)
	— Stärke		}	für alle Tiere
	— Gesamtzucker (als Saccharose berechnet)			
	— Gesamtzucker plus Stärke			
	— Kalzium			
	— Natrium			
	— Magnesium			
— Kalium				
— Phosphor		für Fische, ausgenommen Zierfische		für andere Tiere als Fische, ausgenommen Zierfische“	

RICHTLINIE 98/88/EG DER KOMMISSION

vom 13. November 1998

mit Leitlinien für den mikroskopischen Nachweis und die Schätzung von Bestandteilen tierischen Ursprungs bei der amtlichen Untersuchung von Futtermitteln

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 70/373/EWG des Rates vom 20. Juli 1970 über die Einführung gemeinschaftlicher Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Richtlinie 70/373/EWG wurde festgelegt, daß die amtlichen Untersuchungen von Futtermitteln zur Feststellung, ob die aufgrund der Rechts- oder Verwaltungsvorschriften festgelegten Anforderungen hinsichtlich der Beschaffenheit und der Zusammensetzung der Futtermittel erfüllt sind, nach gemeinschaftlichen Probenahmeverfahren und Analysemethoden durchgeführt werden.

Mit der Entscheidung 94/381/EG der Kommission vom 27. Juni 1994 über Schutzmaßnahmen in bezug auf die spongiforme Rinderenzephalopathie und die Verfütterung von aus Säugetieren gewonnenen Futtermitteln⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 95/60/EG⁽³⁾, wurde die Verfütterung von aus Säugetieren gewonnenen Proteinen mit Ausnahme bestimmter tierischer Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse verboten.Mit der Entscheidung 91/516/EG der Kommission vom 9. September 1991 zur Festlegung des Verzeichnisses von Ausgangserzeugnissen, deren Verwendung in Mischfuttermitteln verboten ist⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 97/582/EG⁽⁵⁾, wurde die Verwendung von aus Säugetiergewebe gewonnenen Proteinen in Mischfuttermitteln für Wiederkäuer verboten.Artikel 5c der Richtlinie 79/373/EWG des Rates vom 2. April 1979 über den Verkehr mit Mischfuttermitteln⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/47/EG der Kommission⁽⁷⁾, sieht vor, daß alle verwendeten Ausgangserzeugnisse genannt werden müssen, wenn Angaben über die Ausgangserzeugnisse angebracht

werden, und daß die Aufzählung der Ausgangserzeugnisse mehreren Regeln unterliegt, wie z. B. der Aufzählung in absteigender Reihenfolge ihres Gewichtsanteils bei Mischfuttermitteln für andere Tiere als Heimtiere.

Mit der Richtlinie 97/47/EG zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 77/101/EWG⁽⁸⁾, 79/373/EWG und 91/357/EWG⁽⁹⁾ des Rates wurden angemessene Kennzeichnungsvorschriften im Hinblick auf das Verbot dieser Erzeugnisse und ihrer Verwendung in Mischfuttermitteln eingeführt.Gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 90/667/EWG des Rates vom 27. November 1990 zum Erlaß veterinärrechtlicher Vorschriften für die Beseitigung, Verarbeitung und Vermarktung tierischer Abfälle und zum Schutz von Futtermitteln tierischen Ursprungs, auch aus Fisch, gegen Krankheitserreger sowie zur Änderung der Richtlinie 90/425/EWG⁽¹⁰⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, können die Mitgliedstaaten strengere Vorschriften erlassen.

Durch mikroskopische Untersuchungen können Bestandteile tierischen Ursprungs nachgewiesen werden, wobei man zwischen Knochen von Landtieren und Fischgräten unterscheiden kann. Die Möglichkeit der Unterscheidung zwischen Knochenbestandteilen von Säugetieren und von Geflügel bei der mikroskopischen Untersuchung hängt von der Erfahrung des Analytikers ab. Dasselbe gilt weitgehend auch für die mengenmäßige Schätzung der Bestandteile tierischen Ursprungs. Angesichts des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts könnte es angebracht sein, mikroskopische Untersuchungen mit anderen Analyseverfahren zu kombinieren. Die Festlegung dieser Leitlinien für die mikroskopische Untersuchung schließt die alternative oder zusätzliche Verwendung anderer, wissenschaftlich erprobter Analyseverfahren, außer der mikroskopischen Untersuchung, nicht aus.

Es gilt daher, die Bestimmungen für die mikroskopische Untersuchung in Form von Leitlinien festzulegen.

Die in dieser Richtlinie vorgeschlagenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Futtermittelausschusses —

⁽¹⁾ ABl. L 170 vom 3. 8. 1970, S. 2.⁽²⁾ ABl. L 172 vom 7. 7. 1994, S. 23.⁽³⁾ ABl. L 55 vom 11. 3. 1995, S. 43.⁽⁴⁾ ABl. L 281 vom 9. 10. 1991, S. 23.⁽⁵⁾ ABl. L 237 vom 28. 8. 1997, S. 39.⁽⁶⁾ ABl. L 86 vom 6. 4. 1979, S. 30.⁽⁷⁾ ABl. L 211 vom 5. 8. 1997, S. 45.⁽⁸⁾ ABl. L 32 vom 3. 2. 1977, S. 1.⁽⁹⁾ ABl. L 193 vom 17. 7. 1991, S. 34.⁽¹⁰⁾ ABl. L 363 vom 27. 12. 1990, S. 51.

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß, sofern bei amtlichen Untersuchungen zum Nachweis und/oder zur mengenmäßigen Schätzung von Bestandteilen tierischen Ursprungs in Futtermitteln die mikroskopische Untersuchung durchgeführt wird, gemäß den im Anhang dargelegten Leitlinien verfahren wird.

Im Einvernehmen mit den Anforderungen der zuständigen Behörden an die Untersuchung ist der Punkt 7 „Berechnung und Auswertung“ dieser Leitlinien als fakultativ zu betrachten, vorausgesetzt, daß, wenn eine mengenmäßige Schätzung durchgeführt wird, die Bestimmungen gemäß Punkt 7 befolgt werden müssen.

Die Festlegung dieser Leitlinien für das Verfahren der mikroskopischen Untersuchung schließt die alternative oder zusätzliche Verwendung anderer Analyseverfahren, außer der mikroskopischen Untersuchung, die sich als wissenschaftlich geeignet für den Nachweis und/oder die mengenmäßige Schätzung tierischer Bestandteile erwiesen haben, nicht aus.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens bis zum 1. September 1999 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 13. November 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG

Leitlinien für den mikroskopischen Nachweis und die Schätzung von tierischen Bestandteilen in Futtermitteln1. *Zweck und Anwendungsbereich*

Diese Leitlinien sollten verwendet werden, wenn der Nachweis von Bestandteilen tierischen Ursprungs (definiert als Erzeugnisse aus der Verarbeitung von Körpern und Körperteilen von Säugetieren, Geflügel und Fischen) in Futtermitteln durch mikroskopische Untersuchung geführt wird.

Wird eine mengenmäßige Schätzung der tierischen Bestandteile durchgeführt, so sind die Bestimmungen unter Punkt 7 dieser Leitlinien zu befolgen.

2. *Genauigkeit*

Je nach Art der tierischen Bestandteile können sehr kleine Mengen (<0,1 %) in Futtermitteln nachgewiesen werden.

3. *Prinzip*

Eine repräsentative Untersuchungsprobe, die gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 76/371/EWG der Kommission vom 1. März 1976 zur Festlegung gemeinschaftlicher Probenahmeverfahren für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln⁽¹⁾ gezogen und in geeigneter Weise vorbereitet wurde, wird zum Nachweis verwendet. Identifiziert werden die tierischen Bestandteile anhand charakteristischer, mikroskopisch erkennbarer Merkmale (d. h. Muskelfasern und andere Fleischpartikel, Knorpel, Knochen, Horn, Haare, Borsten, Blut, Federn, Eierschalen, Gräten, Schuppen). Der Nachweis wird sowohl in der Siebfraction (6.1) als auch im konzentrierten Sediment (6.2) der Probe erbracht.

4. *Reagenzien*⁽²⁾

4.1. Einbettungsmittel

4.1.1. Chloralhydrat (60 Gew.-%)

4.1.2. Paraffinöl

4.2. Konzentrationsmittel

4.2.1. Tetrachlorethylen (Dichte 1,62)

4.3. Nachweisreagenzien

4.3.1. Bradford-Reagenz

4.3.2. Jod-/Jodkalium-Lösung

4.3.3. Millon-Reagenz

4.3.4. Cystin-Reagenz (2 g Bleiacetat, 10 g NaOH/100 ml H₂O)

Die aufgeführten Reagenzien können durch andere ersetzt werden, die zu vergleichbaren Ergebnissen führen.

5. *Geräte und Hilfsmittel*

5.1. Analytische Waage (Genauigkeit von 0,001 g)

5.2. Zerkleinerungsgeräte (Reibe, Mühle usw.)

5.3. Sieb mit einer Maschenweite von 0,1 mm bis 2 mm

5.4. Stereomikroskop (bis zu 50fache Vergrößerung)

5.5. Zusammengesetztes Mikroskop (bis zu 400fache Vergrößerung), mit Durchlicht/Polarisierungseinrichtung

5.6. Standardglaswaren für Laboratorien

⁽¹⁾ ABl. L 102 vom 15. 4. 1976, S. 1.

⁽²⁾ Die aufgeführten Reagenzien sind kommerziell erhältlich, sofern keine anderen Angaben gemacht sind.

6. Verfahren

Mindestens 10 g der Untersuchungsprobe werden, abhängig von der Art des vorliegenden Materials, falls notwendig behandelt (depelletiert oder mittels geeigneter Zerkleinerungsgeräte vorsichtig zerkleinert) und dann in zwei repräsentative Teile geteilt, einen von mindestens 5 g für die Siebfraction (6.1) und einen von mindestens 2 g für das konzentrierte Sediment (6.2). Färbungen mit Nachweisreagenzien (6.3) sind für die Identifikation empfehlenswert.

6.1. Nachweis tierischer Bestandteile in den Siebfractionen

Mindestens 5 g werden durch Sieben (5.3) in mindestens zwei Fractionen getrennt.

Die Siebfraction(en) > 0,5 mm (oder ein repräsentativer Teil der Fraction) werden in einer dünnen Schicht auf einer geeigneten Unterlage aufgebracht und unter dem Stereomikroskop (5.4) bei verschiedenen Vergrößerungen systematisch auf tierische Bestandteile untersucht.

Präparate mit der (den) Siebfraction(en) < 0,5 mm werden systematisch unter dem zusammengesetzten Mikroskop (5.5) bei verschiedenen Vergrößerungen auf tierische Bestandteile untersucht.

6.2. Nachweis tierischer Bestandteile aus dem konzentrierten Sediment

Mindestens 2 g (auf 0,001 g genau) der Probe werden in ein Reagenzglas oder einen Scheidetrichter eingewogen und mit mindestens 15 ml Tetrachlorethylen (4.2.1) versetzt. Nach mehrmaligem Umrühren/Schütteln und ausreichender Standzeit (mindestens 1 Minute und nicht mehr als 2 bis 3 Minuten) wird das Sediment abgetrennt.

Das Sediment wird in einem Abzugschrank getrocknet und anschließend ausgewogen (auf 0,001 g genau). Das Wiegen ist nur notwendig, wenn eine Schätzung erforderlich ist. Das gesamte trockene Sediment oder ein Teil davon wird unter dem Stereomikroskop (5.4) und dem zusammengesetzten Mikroskop (5.5) auf Knochenbestandteile untersucht.

6.3. Verwendung von Einbettungsmitteln und Nachweisreagenzien

Die mikroskopische Bestimmung der Bestandteile tierischen Ursprungs kann durch spezielle Einbettungsmittel und Nachweisreagenzien unterstützt werden.

Chloralhydrat (4.1.1):	Durch vorsichtiges Erhitzen können Zellenstrukturen eindeutiger erkannt werden, weil Stärketeilchen gelatinieren und unerwünschter Zelleninhalt entfernt wird.
Paraffinöl (4.1.2):	Knochenbestandteile sind in diesem Einbettungsmittel gut nachzuweisen, weil die meisten Lakunen mit Luft gefüllt bleiben und als schwarze etwa 5 bis 15 µm große Löcher zu erkennen sind.
Bradford-Reagenz (4.3.1):	Wird für den Nachweis von Eiweiß verwendet (typische Blaufärbung). Mit Wasser im Verhältnis von ungefähr 1:4 verdünnen.
Jod/Jodkalium (4.3.2):	Wird für den Nachweis von Stärke (Blau-Violett-färbung) und Eiweiß (Gelb-Orangefärbung) verwendet. Kann bei Bedarf verdünnt werden.
Millon-Reagenz (4.3.3):	Durch vorsichtiges Erhitzen werden die Knochenbestandteile rosa gefärbt.
Cystin-Reagenz (4.3.4):	Durch vorsichtiges Erhitzen werden cystinhaltige Bestandteile (Haare, Federn usw.) schwarzbraun gefärbt.

7. Berechnung und Auswertung

Wird eine mengenmäßige Schätzung der tierischen Bestandteile durchgeführt, so sind Bestimmungen dieses Punktes zu befolgen.

Die Berechnung kann nur erfolgen, wenn die tierischen Bestandteile Knochenfragmente enthalten.

Knochenfragmente warmblütiger Landtiere (d. h. Säugetiere und Vögel) sind von den verschiedenen Fischknochen im mikroskopischen Präparat durch die charakteristischen Lakunen (Knochenzellenhöhlen) zu unterscheiden. Die Schätzung des Anteils der tierischen Bestandteile in der Untersuchungsprobe erfolgt unter Berücksichtigung

- des geschätzten Anteils (Gew.-%) der Knochenfragmente im konzentrierten Sediment und
- des Knochenanteils (Gew.-%) der tierischen Bestandteile.

Die Schätzung ist auf der Grundlage von (wenn möglich) mindestens drei Präparaten und mindestens fünf Feldern pro Präparat durchzuführen. Das konzentrierte Sediment enthält in der Regel bei Mischfuttermitteln neben Knochenfragmenten von Landtieren und Fischknochenfragmenten auch andere Partikel mit hohem spezifischen Gewicht, z. B. Mineralien, Sand, verholzte Pflanzenfragmente usw.

7.1. Geschätzter Anteil der Knochenfragmente

$$\begin{aligned} \text{Knochenfragmente von Landtieren (\%)} &= \frac{S \times c}{W} \\ \text{Gräten- und Schuppenfragmente (\%)} &= \frac{S \times d}{W} \end{aligned}$$

(S = Sediment (mg), c = Korrekturfaktor (%) für den geschätzten Anteil von Landtierknochen im Sediment, d = Korrekturfaktor (%) für den geschätzten Anteil von Fischknochen- und Schuppenfragmenten im Sediment, W = Einwaage des Probenmaterials für die Sedimentation (mg)).

7.2. Geschätzter Anteil tierischer Bestandteile

Der Knochenanteil in tierischen Erzeugnissen kann sehr stark variieren. (Der Prozentsatz liegt im Fall von Knochenmehlen in der Größenordnung von 50 bis 60 % und im Fall von Fleischmehlen bei 20 bis 30 %; bei Fischmehlen variiert der Knochen- und Schuppenanteil je nach Kategorie und Ursprung des Fischmehls und liegt normalerweise bei 10 bis 20 %).

Ist die Art des Tiermehls in der Probe bekannt, so ist es möglich, den Anteil zu schätzen:

$$\text{Geschätzter Anteil an Bestandteilen von Landtieren (\%)} = \frac{S \times c}{W \times f} \times 100$$

$$\text{Geschätzter Anteil an Bestandteilen von Fischen (\%)} = \frac{S \times d}{W \times f} \times 100$$

(S = Sediment (mg), c = Korrekturfaktor (%) für den geschätzten Anteil von Landtierknochenbestandteilen im Sediment, d = Korrekturfaktor (%) für den geschätzten Anteil von Fischknochen- und Schuppenfragmenten im Sediment, f = Korrekturfaktor für Knochenanteil der tierischen Bestandteile der Untersuchungsprobe, W = Einwaage des Probenmaterials für die Sedimentation (mg)).

8. Darstellung der Untersuchungsergebnisse

Die verschiedenen Befunde können wie folgt dargestellt werden:

- 8.1. Soweit mikroskopisch erfaßbar, wurden in der vorliegenden Probe keine tierischen Bestandteile (wie unter Punkt 1 definiert) festgestellt.
- 8.2. Soweit mikroskopisch erfaßbar, wurden in der vorliegenden Probe tierische Bestandteile (1) festgestellt.
In diesem Fall kann das Ergebnis der Untersuchung erforderlichenfalls weiter präzisiert werden:
 - 8.2.1. Soweit mikroskopisch erfaßbar, wurden in der vorliegenden Probe geringe Mengen tierischer Bestandteile (1) nachgewiesen.
 - 8.2.2. Je nach Erfahrung des Analytikers,
 - entweder: soweit mikroskopisch erfaßbar, wurden in der vorliegenden Probe tierische Bestandteile (1) festgestellt. Der Anteil der Knochenfragmente (von Fischen oder Landtieren — im Fall von Knochenfragmenten von Landtieren, gegebenenfalls Spezifikation in Knochenfragmente von Geflügel oder von Säugetieren, siehe Bemerkung 9.3) wird auf eine Größenordnung von ... % geschätzt, was ... % der tierischen Bestandteile bei Berechnung auf der Grundlage eines Knochenanteils von ... % entspricht (= Anwendung des Korrekturfaktors f);
 - oder: soweit mikroskopisch erfaßbar, wurden in der vorliegenden Probe tierische Bestandteile (1) in meßbarer Größenordnung festgestellt.

(1) Hier sollte angegeben werden, welche Bestandteile gefunden wurden, z. B. Knochen (Fisch oder Landtiere), Fleischbestandteile usw.

In den Fällen der Punkte 8.2, 8.2.1 und 8.2.2, d. h. wenn Knochenbestandteile von Landtieren nachgewiesen wurden, sollte der Bericht folgenden Zusatz enthalten:

„Es kann nicht ausgeschlossen werden, daß es sich um Bestandteile von Säugetieren handelt.“

Dieser Zusatz ist nicht notwendig in den Fällen, in denen die Knochenfragmente von Landtieren spezifiziert sind in Knochenfragmente von Geflügel oder von Säugetieren (siehe Bemerkung 9.3).

9. *Bemerkungen*

- 9.1. Bei vielen und großen Bestandteilen im konzentrierten Sediment ist es empfehlenswert, das Sediment in zwei Fraktionen zu sieben (d. h. ein 320- μ m-Sieb zu benutzen). Die grobe Fraktion wird als Paraffinölpräparat unter einem Stereomikroskop mit Durchlicht untersucht. Die feine Fraktion wird unter dem zusammengesetzten Mikroskop untersucht.
 - 9.2. Das konzentrierte Sediment (6.2) kann falls erforderlich mit Hilfe eines Konzentrationsmittels mit höherer Dichte weiter unterteilt werden.
 - 9.3. Je nach Erfahrung des Analytikers kann zwischen Bestandteilen von Säugetieren und von Geflügel anhand spezifischer histologischer Eigenschaften unterschieden werden.
-

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 20. November 1998

zur Ernennung der Mitglieder sowie der Vorsitzenden und ihrer Stellvertreter für die Expertengruppen, die die Kommission bei der Festlegung von Inhalt und Ausrichtung der Leitaktionen im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung unterstützen sollen

*(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 3347)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(98/682/EG, Euratom)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

gestützt auf den Beschluß 98/610/EG, Euratom der Kommission vom 22. Oktober 1998 zur Einsetzung von Expertengruppen zur Unterstützung der Kommission bei der Festlegung von Inhalt und Ausrichtung der Leitaktionen im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 3 Absatz 1 des Beschlusses 98/610/EG, Euratom müssen die Expertengruppen von der Kommission ausgewogen zusammengestellt werden, wobei die geographische Herkunft und der berufliche Hintergrund der Mitglieder (insbesondere Industrie und Dienstleistungssektor, Forschung und Innovation, Nutzerkreise, Regulierungsbehörden und sozioökonomisches Umfeld) berücksichtigt werden. Die Kommission ist auch bemüht, eine möglichst gleichmäßige Beteiligung von Frauen und Männern herbeizuführen.

Zur Ernennung der Mitglieder der Expertengruppen bewertet die Kommission sämtliche Bewerbungen anhand der Auswahlkriterien, die unter Punkt A Absatz 2 des Anhangs zu dem Beschluß 98/610/EG, Euratom über die Expertengruppen aufgeführt sind. Aufgrund dieser Bewertung ernennt die Kommission die Mitglieder der Expertengruppen gemäß den Bestimmungen von Artikel 3 Absatz 1 des genannten Beschlusses und gemäß Punkt B seines Anhangs.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 des Beschlusses 98/610/EG, Euratom ernennt die Kommission die Mitglieder der Expertengruppen ad personam für eine Amtszeit von zwei Jahren. Diese Ernennung kann einmal um maximal zwei Jahre verlängert werden.

Gemäß Artikel 4 Absatz 4 des genannten Beschlusses wählt die Kommission den Vorsitzenden jeder Beratergruppe und seinen Stellvertreter aus den Mitgliedern aus. Der Stellvertreter darf weder aus demselben Herkunftsland noch aus demselben beruflichen Umfeld stammen wie der Vorsitzende;

angesichts der Tatsache, daß nach der vierten Begründung des Beschlusses 98/610/EG, Euratom die Expertengruppen berufen sind, Schlußfolgerungen in aller Transparenz und Unabhängigkeit hervorzubringen; daß infolgedessen ihre Mitglieder unabhängig von jeder externen Anweisung handeln müssen, um der Kommission objektive Beobachtungen zu liefern;

⁽¹⁾ ABl. L 290 vom 29. 10. 1998, S. 57.

angesichts der Tatsache, daß es in dieser Perspektive notwendig ist, daß die Mitglieder vor jeder Sitzung aufgrund der Tagesordnung die Kommission über alle Interessen informieren müssen, die als nachteilig für ihre Unabhängigkeit betrachtet werden könnten; daß sie sich enthalten müssen, über ein Thema zu beraten, in dem sie einen Interessenkonflikt haben;

angesichts der Tatsache, daß zu diesem Zweck die ausgewählten Experten vor jeder Sitzung der Expertengruppen aufgrund der Tagesordnung eine Erklärung unterzeichnen müssen, in der sie bestätigen, daß es keinen Interessenkonflikt gibt, der als nachteilig für ihre Unabhängigkeit betrachtet werden könnte;

angesichts der Tatsache, daß unbeschadet von Artikel 214 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und von Artikel 194 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft die Mitglieder verpflichtet sind, keine Information zu verbreiten, die im Rahmen der Arbeiten der Expertengruppen übermittelt wurde, wenn ihnen mitgeteilt worden ist, daß diese Information einem Vertraulichkeitsantrag unterliegt;

angesichts der Tatsache, daß, wenn ein Mitglied diese Unabhängigkeits- und Vertraulichkeitsverbindlichkeiten nicht erfüllt, es als gemäß Artikel 4 des Beschlusses 98/610/EG, Euratom nicht mehr in der Lage angesehen werden muß, wirksam zu den Arbeiten der Gruppe beizutragen;

angesichts der Tatsache, daß die Mitglieder der Expertengruppen sowie die 17 Vorsitzenden und ihre 17 Stellvertreter zu ernennen sind und die Vertraulichkeit der

Arbeiten und die Unabhängigkeit der Mitglieder zu garantieren ist —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die Personen, deren Namen in Anhang I aufgeführt sind, werden zu Mitgliedern der durch den Beschluß 98/610/EG, Euratom eingeführten Expertengruppen ernannt.

Artikel 2

Die Personen, deren Namen in Anhang II aufgeführt sind, werden zu Vorsitzenden der Expertengruppen bzw. deren Stellvertretern ernannt, wie in Artikel 1 angeführt.

Artikel 3

Die Personen, die in den Artikeln 1 und 2 erwähnt sind, werden zur Beachtung der Unabhängigkeits- und Vertraulichkeitsbedingungen, die in Anhang III angeführt sind, verpflichtet.

Artikel 4

Dieser Beschluß gilt ab dem Tag seiner Rechtsgültigkeit.

Brüssel, den 20. November 1998

Für die Kommission

Édith CRESSON

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Expertengruppen	Familiennamen und Vornamen der Mitglieder	
„Gesundheit, Ernährung und Umweltfaktoren“	BIESALSKI BORRESEN COLOMER DANIEL FORSBERG GARCEZ DE LENCASTRE KATSOUYLANNI KORPELA LESLIE MEROT PFANNHAUSER ROTILIO SARIS TAEYMANS WALL WILLIAMS	HANS TORGER CONCHA H. ETHEL HERMINIA KLEA RIITTA JIM BERTRAND WERNER GIUSEPPE WIM DOMINIQUE PATRICK CHRISTINE
„Beherrschung von Infektionskrankheiten“	BARRET BELLOD BORRIELLO ESTEBAN ESTOLIO DO ROSARIO KARLSSON MOENNIG O'FLANAGAN PAPAMICHAIL RANKI RAPPUOLI SALMASO SÁNCHEZ VAN EDEN VANHEMELRIJCK WAHREN WILLEBERG	NOËL ANNE SAVERIO MARIANO VIRGILIO LARS VOLKER DARINA M. ANNAMARI RINO STEFANIA J.M. WILLEM JOHAN BRITTA PREBEN
„Die Zellfabrik“	ALBERGHINA BOWLES CARRONDO COLIJN-HOOYMANS DIDERICHSEN GLIMELIUS LECOMTE MÄKINEN PÜHLER ROELS	LILIA DIANNA MANUEL CATHARINA BORGE KRISTINA JEANNE-MARIE SEPPO ALFRED J.A.

Expertengruppen	Familiennamen und Vornamen der Mitglieder	
	SCHWAB SEKERIS VAN DE VOORDE VELA VIKKARI YEATS	HELMUT CONSTANTINE ANDRÉ CARMEN LIISA SIOBHAN
„Überalterung der Bevölkerung“	BALTES BARTOLI COMELLA GREENGROSS GUILLEMARD LINDSTRÖM O HARA PAULA BARBOSA PERANI PICCART SCHROLL STATHAKOS TAIPALE VAN DEN BERG WICK	MARGARET ETTORE JOAN SALLY A. M. JAN-INGVAR SEAMUS MANUEL DANIELA MARTINE MARIANNE DIMITRI VAPPU HANS GEORG
„Nachhaltige Land-, Fischerei- und Forstwirtschaft, einschließlich der integrierten Entwicklung des ländlichen Raums“	CARLSSON CARUSO DE SOUSA VASCONCELOS DEROANNE GONZALES-GARCES GRIFFITH HOFREITHER KASSIOMIS LANGSTRAAT PAAVILAINEN POUZET RASCHE REXEN TAIT THOMAS VON MEYER WERRY	MÅRTEN CAMILLO MARCELLO CLAUDE ALBERTO DAVID MARKUS KONSTANTINOS DIRK LEENA ANDRÉ ERNST FINN ELIZABETH TOM HEINO P.
„Informationsgesellschaft“	AIRAGHI ALVES BAUSCH BERTHELSEN BRAVO COCHRANE	ANGELO JOSÉ ROMAIN HANS ALAIN PETER

Expertengruppen	Familienname und Vorname der Mitglieder	
	CRONBERG DE KEMP FENEYROL GALUZZI HALKIAS HORN HORWOOD KUUSI LAGASSE LARROUTUROU MERKER MOSSOTTO NILSSON PACHL PURVES SCHUURMANS UCEDA WERTHNER WEYRICH	TARJA ARNOUD MICHEL PAOLO CHRISTOS CHRIS ROSEMARY JUHANI PAUL BERNARD WOLFGANG CESARE ANN MARIE URSULA IAN MARTIN JAVIER HANNES CLAUD
„Innovative Produkte, Verfahren und Organisation“	ÁLVAREZ BENAVENT BLONDELOT DE CHARENTENAY DE MEYER FOUNTI GREGORY HELLER JÄGER NORELL O'DONOVAN PEDERSEN PINTO RIBERA SALCEDO SISTERMANS TEMMES WARNECKE	S. R. ÉMILE FRANÇOIS A. MARIA MIKE BERNDT HEIMO MARGARETA P. HANS LUIGI JOSÉ JOOP ARMI HANS-JÜRGEN
„Nachhaltige Mobilität und Intermodalität“	BAYLISS BOGG DOGANIS FERNÁNDEZ DURÁN FINLAY KNOFLACHER LINDBERG LINKAMA PAYE-JEANNENEY	DAVID KEITH RIGAS REYES HUGH HERMANN JOHAN EEVA LAURENCE

Expertengruppen	Familiennamen und Vornamen der Mitglieder	
	RICOTELLI RUIJGROK SCHACKE SOBOLL SQUASSAFICHI VAN DE VOORDE VIANA BAPTISTA	MARCELLO C. J. IVAR HORST NICOLA EDDY JOSÉ
„Neue Perspektiven für die Luftfahrt“	ABBINK ARIAS CATOIRE GOULETTE JENSEN LAWLER LOJACONO LUREAU MADALENO MALANICK NYSSSEN OLSSON PAPAILIOU SZODRUCH TRUMAN VON TEIN	J. ANGEL-LUIS SERGE MIKE KURT JAMES EROS FRANÇOIS UTÍMIA PETER CLAUDE ULF KYRIACOS JOACHIM TREVOR VOLKER
„Landverkehrstechnologien und Meerestechnologien“	ACKERMANN ANDERSEN BRÄNNSTRÖM BYRNE CERECEDA DUARTE SILVA FEITLER GOLDAN GOODRICH KEROSUO KYRTATOS LIST MAGGETTO MICHELLONE PERSON SEIFFERT	CHARLES-LOUIS TORBEN KLAS GERALD C. ANTÓNIO SIMONE MICHAEL DAVID MATTI NIKOLAOS HELMUT GASTON GIAN CARLO P. ULRICH
„Nachhaltige Bewirtschaftung der Wasservorräte und Wasserqualität“ und „Nachhaltigkeit der marinen Ökosysteme“	BJORNSEN BOZZO CANDELA DE MARSILY DRONKERS	PETER GIAN MARIO LUCILA GHISLAIN JOB

Expertengruppen	Familiennamen und Vornamen der Mitglieder	
	ELEFThERIOU JASKULKE KAUPPI KLAGHOFER LANCELOT MCGLADE MONTESINOS MULCAHY NUNES PFEIFFER	ANASTASSIOS ELISABETH LEA E. CHRISTIANE JACQUELINE SALOMÓN MAIRE FRANCISCO KLAUS
„Globale Veränderungen, Klima und Artenvielfalt“	BERGER BERZ CAHILL CORTE-REAL CRUTZEN DAHL-JENSEN GRABHERR LALAS LÓPEZ FERNANDEZ MCWILLIAMS ROHDE SERREAULT WALLS YARMIN ZERBINI	ANDRÉ G. BRONWYN JOÃO PAUL DORTHE GEORG DIMITRIS MARIA LUISA BRENDAN HENNING BRIGITTE MARI FARHANA S.
„Die Stadt von morgen und das kulturelle Erbe“	ANDERSSON BEEDHOLM CAMPILLO CASSAR DUNLEAVY HECQ JILKA KUTTER MAUGARD MOROPOULOU NYSTROM PORTAS ROELOFS ROGERS SABBIONI	HARRI BENTE ROSA MAY SEAN WALTER BRIGITTE ECKHARD ALAIN ANTONIA LOUISE NUNO LAMBERT RICHARD CRISTINA
„Umweltfreundlichere Energiesysteme“ und „Eine wirtschaftliche und effiziente Energieversorgung“	AIGNER BILLFALK DA SILVA CARVALHO DURAND	MANFRED LENNART MARIA JEAN-MICHEL

Expertengruppen	Familiennamen und Vornamen der Mitglieder	
	FREDERICK GARIBBA HINSTRUP KERONEN LEWIS MAVRAKIS OTTER PAZ FRIEND ROCCA ROULET SARIS SCHNEEBERGER	GUY M. PETER JOUNI TONY DIMITRIOS NICHOLAS MARIA UGO CLAUDE FRANS MICHAEL
„Verbesserung der sozioökonomischen Wissensgrundlage“	BRUNN CARTON DURU ERIKSON GIANNITSIS GRODAL JOÃO RODRIGUES MARTINOTTI NEWBY NOWOTNY OSTNER SCHABER SCHNABEL SILIUS SOMMESTAD SUBIRATS WHELAN	ANKE LUC MARIE ROBERT TASSOS BIRGIT MARIA GUIDO HOWARD HELGA ILONA GASTON PAUL HARRIET LENA JOAN BRENDAN
„Kontrollierte Kernfusion“	BELLI BERKE BUSCH D'HAESELEER FUSTER HÖGBERG HOPKINS KATSANOS KNERINGER LAVAL POLICARPO POOLEY SALOMAA VAN DER WIEL	MARIA CLAUS NIELS WILLIAM FELICIANO LARS MIKE ANASTASIOS GÜNTHER GUY ARMANDO DEREK RALF MARNIX

Expertengruppen	Familiennamen und Vornamen der Mitglieder	
„Kernspaltung“	CARO CARVALHO SOARES COLINO CUNNINGHAM GOVAERTS HAYNS HEUSENER HOLM MATTILA NIELSEN RAKHORST SCHMITZER SIDERIS VALENTINI VALLEE	RAFAEL JOSÉ ANTONIO JOHN PIERRE MIKE GERHARD LARS-ERIK LASSE SVEN HUBERT CHRISTIAN ELEFThERIOS PAOLO ALAIN

ANHANG II

Liste der Vorsitzenden der Expertengruppen und ihrer Stellvertreter

Expertengruppen	Name des Vorsitzenden	Name des Stellvertreters
„Gesundheit, Ernährung und Umweltfaktoren“	WILLIAMS Christine	COLOMER Concha
„Beherrschung von Infektionskrankheiten“	BELLOD Anne	ESTOLIO DO ROSARIO Virgilio
„Die Zellfabrik“	ALBERGHINA Lilia	LECOMTE Jeanne-Marie
„Überalterung der Bevölkerung“	BALTES Margaret	TAIPALE Vappu
„Nachhaltige Land-, Fischerei- und Forstwirtschaft, einschließlich der integrierten Entwicklung des ländlichen Raums“	THOMAS Tom	HOFREITHER Markus
„Informationsgesellschaft“	WEYRICH Claus	HORN Chris
„Innovative Produkte, Verfahren und Organisation“	PEDERSEN Hans	SISTERMANS J. F.
„Nachhaltige Mobilität und Intermodalität“	BAYLISS David	DOGANIS Rigas
„Neue Perspektiven für die Luftfahrt“	OLSSON Ulf	ARIAS Angel-Luis
„Landverkehrstechnologien und Meerestechnologien“	MICHELLONE Gian Carlo	GOODRICH David
„Nachhaltige Bewirtschaftung der Wasservorräte und Wasserqualität“ und „Nachhaltigkeit der marinen Ökosysteme“	KAUPPI Lea	BJÖRNSÉN Peter
„Globale Veränderungen, Klima und Artenvielfalt“	SERREAULT Brigitte	BERGER André
„Die Stadt von morgen und das kulturelle Erbe“	PORTAS Nuno	SABBIONI Christina
„Umweltfreundlichere Energiesysteme“ und „Eine wirtschaftliche und effiziente Energieversorgung“	SARIS Frans	BILLFALK Lennart
„Verbesserung der sozioökonomischen Wissensgrundlage“	NOWOTNY Helga	SCHABER Gaston
„Kontrollierte Kernfusion“	FUSTER Feliciano	D'HAESELEER William
„Kernspaltung“	HEUSENER Gerhard	VALLEE Alain

*ANHANG III***Bedingungen, die Unabhängigkeit der Mitglieder und die Vertraulichkeit der Arbeiten betreffend****A. Vertraulichkeit der Arbeiten**

Unbeschadet von Artikel 214 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und von Artikel 194 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft sind die Mitglieder verpflichtet, keine Information zu verbreiten, die im Rahmen der Arbeiten der Expertengruppen übermittelt wurde, wenn ihnen mitgeteilt worden ist, daß diese Information einem Vertraulichkeitsantrag unterliegt.

B. Unabhängigkeit der Mitglieder

1. Die Mitglieder informieren die Kommission über alle Interessen, die als nachteilig für ihre Unabhängigkeit betrachtet werden könnten.
2. Vor jeder Sitzung informieren die Mitglieder die Kommission aufgrund der Tagesordnung über alle Interessen, die als nachteilig für ihre Unabhängigkeit betrachtet werden könnten. Sie enthalten sich, über ein Thema zu beraten, in dem sie einen Interessenkonflikt haben.
3. Zu diesem Zweck unterzeichnen die ausgewählten Experten vor jeder Sitzung der Expertengruppen die Erklärung, die in der Anlage dieses Zusatzes angeführt ist, in der sie bestätigen, daß es keinen Interessenkonflikt gibt.

C. Verstoß

Wenn ein Mitglied diese Unabhängigkeits- und Vertraulichkeitsverbindlichkeiten nicht erfüllt, wird es als gemäß Artikel 4 des Beschlusses 98/610/EG, Euratom nicht mehr in der Lage angesehen, wirksam zu den Arbeiten der Gruppe beizutragen.

Anlage

ERKLÄRUNG ÜBER INTERESSENKONFLIKTE

(Die entsprechenden Kästchen ankreuzen.)

Erklärung des Fehlens eines Interessenkonflikts aufgrund der Tagesordnung der Sitzung vom

Ich, der/die hier Unterzeichnete, Herr/Frau, bestätige, daß es aufgrund der Tagesordnung der heutigen Sitzung keinen Interessenkonflikt gibt, der als nachteilig für meine Unabhängigkeit angesehen werden kann.

Ich, der/die hier Unterzeichnete, Herr/Frau, erkläre, daß es aufgrund der Tagesordnung der heutigen Sitzung einen Interessenkonflikt gibt, der in den folgenden Arbeiten der Expertengruppe, an der ich teilnehme, als nachteilig für meine Unabhängigkeit angesehen werden kann:

<i>Thema der Tagesordnung</i>	<i>Interessenkonflikt</i>
.....
.....
.....
.....

Außerdem verpflichte ich mich, wenn ich im Laufe einer Sitzung der Expertengruppe, an der ich teilnehme, irgendeinen Interessenkonflikt entdecke, der als nachteilig für meine Unabhängigkeit angesehen werden könnte in bezug auf jedes Thema, das auf der Tagesordnung steht, oder jedes Thema, das der Diskussion der Gruppe unterliegt, darüber die Dienststellen der Kommission sofort zu informieren.

Unterschrift

Name und Vorname

Datum

